



**INSTITUT FÜR RELIGIONSRECHT  
INSTITUT DE DROIT DES RELIGIONS  
INSTITUTE OF RELIGIOUS LAW**

# **DIE ERKLÄRUNG DES (PARTIELLEN) AUSTRITTS AUS DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE**

**Eine kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Einschätzung anhand der  
neueren Bundesgerichtspraxis**

**Bericht zuhanden des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes**

**René Pahud de Mortanges**

Universität Freiburg i. Ue.  
Institut für Religionsrecht  
Avenue de l'Europe 20  
1700 Freiburg  
Internet: [www.religionsrecht.ch](http://www.religionsrecht.ch)  
Tel: +41 26 300 80 23  
E-Mail: [religionsrecht@unifr.ch](mailto:religionsrecht@unifr.ch)



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
<b>Zusammenfassung und Ergebnisse</b>	<b>1</b>
<b>I. Mandat und Aufbau des Berichts</b>	<b>3</b>
<b>II. Der Anlass: die Austrittserklärung aus der römisch-katholischen Kirche</b>	<b>4</b>
A. Die dualen Strukturen in der römisch-katholischen Kirche	4
B. Der erste Bundesgerichtsentscheid: BGE 129 I 68	6
C. Der zweite Entscheid: BGE 134 I 75 – eine Kehrtwende	7
<b>III. Die Situation in der evangelisch-reformierten Kirche</b>	<b>10</b>
A. Keine dualen Strukturen – keine unmittelbare Konsequenzen	10
B. Die rechtlichen Regelungen genügen der Bundesgerichtspraxis	12
C. Andere Formen partieller Kirchenaustritterklärung?	13
D. Aufkündigung der Kirchenmitgliedschaft, aber nicht der Kirchenzugehörigkeit	14
E. Austritt aus der Kirchgemeinde, aber nicht aus der Landeskirche?	19
F. Austritt aus der Landeskirche, aber nicht aus der Kirchgemeinde?	21
<b>Anhang 1 Der Bundesgerichtsentscheid 129 I 68</b>	<b>23</b>
<b>Anhang 2 Der Bundesgerichtsentscheid 134 I 75</b>	<b>35</b>

<b>Anhang 3</b>	<b>Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Mitgliedschaft zur und Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche</b>	<b>45</b>
	Kanton Aargau	46
	Kanton Basel-Landschaft	50
	Kanton Basel-Stadt	58
	Kanton Bern (Landeskirche Bern-Jura-Solothurn)	67
	Kanton Freiburg	75
	Kanton Luzern	82
	Kanton St. Gallen	87
	Kanton Waadt	91
	Kanton Zürich	96
Anhang 3.1	Einschlägige kantonale Erlasse	101
Anhang 3.2.	Einschlägige landeskirchliche Erlasse der evangelisch-reformierten Kirchen	101

## *Zusammenfassung und Ergebnisse*

- a. Die beiden Bundesgerichtsentscheide (BGE 129 I 68 und BGE 134 I 75) zum partiellen Kirchenaustritt sind vor dem Hintergrund der dualen Strukturen der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern zu sehen. Sie beantworten die Frage, ob es genügt, nur den Austritt aus der römisch-katholischen Landeskirche (der staatskirchenrechtlichen Körperschaft) zu erklären, oder ob der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche als Ganzes erklärt werden muss. Während der erste Entscheid dies verneinte, wird das vom zweiten Entscheid nun bejaht. Eine bloss auf die staatskirchenrechtliche Körperschaft bezogene Austrittserklärung genügt, um sich von den Pflichten in dieser zu befreien.
- b. Die Bundesgerichtsentscheide haben keine Präjudizwirkung auf Austrittsgesuche in den evangelisch-reformierten Landeskirchen, da diese keine dualistische, sondern eine monistische Struktur haben. Es gibt neben den Landeskirchen keine zweite Struktur, aus der man austreten könnte. Eine partielle Austrittserklärung in der Art, wie sie in dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall abgegeben wurde, kann in den evangelisch-reformierten Landeskirchen nicht geäussert werden. Diese sind von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung daher nicht unmittelbar betroffen.
- c. Die Regeln zum Kirchenaustritt, so wie sie sich in den Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen der evangelisch-reformierten Landeskirchen finden, genügen der bestehenden Bundesgerichtspraxis sowohl in diesem Aspekt (Austritt aus der Landeskirche) wie auch in weiteren, z.B. Einhaltung gewisser (schriftlicher) Formen, Einhaltung einer gewissen Bedenkzeit/Angebot eines Gesprächs, unmittelbare Beendigung der Steuerpflicht.
- d. Wer bei seinem Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche erklärt, er verstehe sich weiterhin als reformiert oder als Christ, kann aus dieser Zusatzerklärung keine Leistungspflichten der Kirche ableiten. Sowohl nach staatlichem wie nach kirchlichem Recht verliert er gleich wie ein „normal“ Austretender seine mit der Mitgliedschaft in Kirchengemeinde und Landeskirche verbundenen Rechte und Pflichten. Gleich wie andere Nichtmitglieder hat er kein Recht auf die Gewährung von kirchlichen Amtshandlungen. Ob ihm solche noch gewährt werden, wird von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat aufgrund seelsorgerlicher Überlegungen entschieden. Diese können die behauptete fortbestehende Kirchenzugehörigkeit im Rahmen ihres von den Kirchenordnungen eingeräumten Ermessens berücksichtigen.

- e. Die Erklärung, allein aus der Kirchgemeinde, nicht aber aus der Landeskirche austreten zu wollen, hat, wie BGE 134 I 75 bestätigt, keine Rechtswirkungen. Die Kirchenbehörden sind frei, eine solche Erklärung als unbeachtlich zu betrachten oder den Erklärenden aufzufordern, den Austritt aus der Landeskirche zu erklären.
  
- f. Auch die Zusatzerklärung, bei Austritt aus der Landeskirche noch der Kirchgemeinde angehören zu wollen, entfaltet keine Rechtswirkungen. Nach den Verfassungen der evangelisch-reformierten Landeskirchen besteht die Kirche aus Landeskirche und Kirchgemeinden; von der Landeskirche losgelöste Kirchgemeinden sind nicht vorgesehen. Wer aus der Landeskirche ausgetreten ist, ist damit zugleich aus der Kirchgemeinde ausgetreten und verliert auch dort seine Rechte und Pflichten.

## ***I. Mandat und Aufbau des Berichts***

In seinem Entscheid vom 16. November 2007 (BGE 134 I 75) hat das Bundesgericht dargelegt, im Falle der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche genüge es, dass erklärt werde, man wolle der römisch-katholischen Landeskirche nicht mehr angehören. Nicht verlangt werden dürfe die Erklärung, man gehöre der römisch-katholischen Kirche als Ganzes nicht mehr an. Das Bundesgericht kündigte damit eine Änderung seiner bisherigen Praxis an, welche es im Jahr 2002 (in BGE 129 I 68) begründet hatte.

Angesichts von verschiedenen Anfragen in den evangelisch-reformierten Landeskirchen hinsichtlich der Tragweite des Entscheides hat sich die Konferenz der Kirchenpräsidien mit diesem Thema befasst und den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) gebeten, einen Bericht erstellen zu lassen. Der SEK hat das Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg mit der Erstellung dieses Berichtes beauftragt. Am 15. Januar 2009 hat das Institut ein Hearing mit Experten des Kirchen- und Staatsrechtes und mit verschiedenen Mitarbeitern des SEK<sup>1</sup> durchgeführt, um dem Bericht eine breitere Abstützung zu geben.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Dimension des Themas; der Schreibende ist Jurist, nicht Theologe. Die wichtige theologische Dimension des Themas muss weitgehend ausgeklammert bleiben.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird der zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt, welcher Folge der dualen Struktur der römisch-katholischen Kirche der Schweiz ist, dies gefolgt von den Konsequenzen, die sich aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide für die Austrittserklärung ergeben (Kap. II.). Als Nächstes wird zum Vergleich die (monistische) Struktur der evangelisch-reformierten Kirchen erläutert, woraus deutlich werden wird, dass die Bundesgerichtspraxis nicht unmittelbar für diese von Bedeutung ist (Kap. III.A. und III.B.). Geprüft werden sodann andere Formen des Austritts mit Zusatzerklärungen: Die Aufkündigung der Mitgliedschaft in der Landeskirche verbunden mit der Erklärung, man wolle weiterhin reformiert oder Christ bleiben (Kap. III.D.), die Erklärung, man wolle zwar aus der Kirchengemeinde, nicht aber aus der Landeskirche austreten (Kap. III.E.) sowie die umgekehrte Situation, wenn man seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt und zum Ausdruck bringt, man wolle

---

<sup>1</sup> An diesem Hearing haben teilgenommen (alphabetische Reihenfolge gemäss Nachname): *Daniel de Roche; Cla Reto Famos; Serge Fornerod; Jakob Frey; Ueli Friederich; Matthias Hügli; Andreas Kley; Giusep Nay; René Pahud de Mortanges; Markus Sahli; Lini Sutter; Christian R. Tappenbeck; Christoph Winzeler; Matthias Wüthrich.*

weiterhin der Kirchgemeinde angehören (Kap. III.F.). Geprüft werden jeweils die staatsrechtlichen und die kirchenrechtlichen Konsequenzen<sup>2</sup>.

Im Anhang des Berichtes finden sich neben den beiden Bundesgerichtsentscheiden die einschlägigen staatskirchenrechtlichen Normen und kirchenrechtlichen Bestimmungen von neun evangelisch-reformierten Kirchen, wobei die mitgliederstärksten Landeskirchen berücksichtigt sind<sup>3</sup>. Ihre Zitation im Bericht dient der argumentativen Abstützung und zugleich der Veranschaulichung des Gesagten.

## ***II. Der Anlass: die Austrittserklärung aus der römisch-katholischen Kirche***

Der Bundesgerichtsentscheid zum partiellen Kirchenaustritt betrifft einen Sachverhalt in der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Der Sachverhalt ist vor dem Hintergrund der dualen Strukturen der römisch-katholischen Kirche zu sehen. Diese sollen daher eingangs kurz erklärt werden.

### ***A. Die dualen Strukturen in der römisch-katholischen Kirche***

Gleich wie die evangelisch-reformierte Kirche ist die römisch-katholische Kirche in den meisten Kantonen der Schweiz öffentlich-rechtlich anerkannt<sup>4</sup>. Aufgrund der bundesrechtlichen Kompetenzzuweisung (Art. 72 BV) können die Kantone frei entscheiden, ob und wie sie Kirchen und andere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen wollen. Bei der Anerkennung der römisch-katholischen Kirche begegnen nun aber – anders als bei der evangelisch-reformierten Kirche – zwei organisatorische Schwierigkeiten:

- Die territorialen Grenzen der Bistümer der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz decken sich meistens nicht mit den Kantonsgrenzen; das Bistum Basel etwa umfasst das Gebiet von 10 Kantonen. Die Kantone können daher oftmals das Bistum als Ganzes nicht direkt anerkennen.

---

<sup>2</sup> Wo nachfolgend männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, seien die weiblichen, für sofern zutreffend, mitgemeint.

<sup>3</sup> Für die Zusammenstellung der Dokumentation danke ich Herrn *Raimund Süess* MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes für Religionsrecht.

Die Auswertung *aller* Mitgliedskirchen des SEK hätte unsere Möglichkeiten gesprengt und schien uns für den vorliegenden Bericht auch nicht erforderlich.

<sup>4</sup> Vgl. *Christoph Winzeler*, Einführung in das schweizerische Staatskirchenrecht, Zürich 2005, S. 78 ff.; *Dieter Kraus*, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 153 ff.

- Die hierarchische Verfassungsstruktur der römisch-katholischen Kirche ver­trägt sich nicht mit einem wichtigen Prinzip des schweizerischen Staats­rechts, wonach bei der Verleihung staatlicher Hoheitsgewalt im Bereich der Kirchensteuer über die Verwendung der Steuermittel demokratisch und trans­parent entschieden werden muss („no taxation without representation“). Dem Bistum oder der Pfarrei kann daher keine staatliche Steuerhoheit verliehen werden.

Um diese aus der Inkongruenz zweier Verfassungssysteme resultierende Schwie­rigkeiten zu lösen, wurden in vielen Kantonen – aber nicht in allen<sup>5</sup> – nach dem 2. Weltkrieg öffentlichrechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts geschaf­fen, dies manchmal in Nachbildung der evangelischen Landeskirchen. Diese Kör­perschaften haben primär administrative Aufgaben (Einzug der Kirchensteuer, Besoldung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern, Bau und Unter­halt von Kirchen, Ausrichtung von Beiträgen an diözesane und andere kirchliche Werke u.a.), während der ganze Bereich der Seelsorge bei den Bistümern und Pfarreien verbleibt. Auf diese Weise entstehen im Bereich der römisch-katholi­schen Kirche duale Strukturen: Neben den Bistümern und Pfarreien treten in den Kantonen öffentlichrechtliche kirchliche Körperschaften und Kirchgemeinden. Die kantonalen Verbände werden, je nach Kanton, staatskirchenrechtliche Kör­perschaft, oder – in Anlehnung an die reformierte Terminologie – Landeskir­chen<sup>6</sup> genannt. Seitens der Diözesanleitungen wird freilich Wert darauf gelegt, dass diese Körperschaften ekklesiologisch nicht Kirche sind, sondern staatliche Zweitstrukturen, die den kanonischen Strukturen der Kirche zudienen. Das Verhältnis zwischen den diözesanen Strukturen und den staatskirchenrecht­lichen Körperschaften ist in der Regel harmonisch und konstruktiv, denn beide sind aufeinander angewiesen<sup>7</sup>. Gelegentlich ergeben sich Spannungen und Kon­flikte. Nicht alle Katholiken anerkennen die Existenzberechtigung der staatskir­chenrechtlichen Körperschaften. Einige betrachten diese als staatliche Beschnei­dung kirchlicher Organisationsfreiheit. Eine solche Ablehnung bildete vermut­lich der Anlass für die nachfolgend dargestellten Bundesgerichtsentscheide.

---

<sup>5</sup> Dies gibt es nicht in den Kantonen Tessin und Wallis und selbstverständlich auch nicht in den „Trennungskantonen“ Genf und Neuenburg.

<sup>6</sup> Der Terminus Landeskirche wurde im 19. Jh. aus Deutschland übernommen, wo die Evangeli­schen Kirchen gemäss dem Territorialprinzip Kirchen in den Grenzen der Länder waren. Zur Ent­stehung vgl. *Christoph Winzeler*, Art. Landeskirchen, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 7, 2008, S. 580 f.

<sup>7</sup> Eine ausführliche und sorgfältig abgewogene Würdigung des Systems findet sich bei *Daniel Kosch*, *Demokratisch-solidarisch-unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz*, Zürich 2007.

B. *Der erste Bundesgerichtsentscheid: BGE 129 I 68*

Der Sachverhalt: Frau A. gelangte im Jahr 2000 an den Kirchenrat der katholischen Kirchgemeinde B.<sup>8</sup> und erklärte, dass sie aus der Kirchgemeinde austreten wolle. Gleichzeitig hielt sie fest, „*dass dieser Austritt nur die Staatskirche des Kantons Luzern betrifft und nicht etwa die Röm-Kath. Kirche, zu der ich mich als Katholikin nach wie vor zugehörig fühle*“.

Der Kirchenrat der Kirchgemeinde B. lehnte es ab, eine solche partielle Austrittserklärung entgegenzunehmen und verwies auf die massgebenden Bestimmungen, namentlich § 12 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, welcher lautet:

*„Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinde als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Kirche nicht mehr anzugehören“.*

Der Kirchenrat insistierte also darauf, dass Frau A. nicht nur aus der (staatskirchenrechtlich verfassten) Landeskirche austrete, sondern zugleich erkläre, nicht mehr der römisch-katholischen Kirche als Ganzes anzugehören.

Das Bundesgericht, welches am Ende des Instanzenzuges über den Sachverhalt zu entscheiden hatte, lehnte die staatsrechtliche Beschwerde von Frau A. ab und begründete das wie folgt:

*„Von der Beschwerdeführerin wird nicht verlangt, dass sie sich gegen die römisch-katholische Religion ausspricht („Anti-Bekenntnis“). Bekennt sie sich aber zu dieser Religionsgemeinschaft, die im Kanton Luzern als öffentlich-rechtliche Institution anerkannt ist, ist sie auch an die insofern vorgesehene Organisation gebunden. Denn nach dem schweizerischen Verfassungsverständnis können die Kantone gestützt auf Art. 72 BV die Organisation und die Mitgliedschaft in den von ihnen anerkannten Kirchen regeln (...). Dies ist durch das kantonale Gesetz über die Kirchenverfassung (als Rahmengesetz) sowie durch die vom Grossen Rat des Kantons Luzern genehmigte Kirchenverfassung/LU geschehen. Die Kirchenverfassung/LU (§§ 12 und 13) verknüpft für die im Kanton Luzern wohnhaften Personen das Bekenntnis zur römisch-katholischen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche und der entsprechenden Kirchgemeinde (sog. Nexus). Eine solche Verknüpfung ist verfassungsrechtlich zwar nicht geboten (...) aber grund-*

---

<sup>8</sup> Wohl: die Kirchgemeinde Luzern.

sätzlich zulässig. Dies muss jedenfalls solange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren, wovon hier auszugehen ist.“ (BGE 129 I 71 f.)

Aufgrund dieses Entscheides konnte eine Erklärung, wonach man nur aus der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten wolle, nicht jedoch zugleich aus der römisch-katholischen Kirche als Ganzes, von den Behörden als unbeachtlich betrachtet und behandelt werden. Dies wegen der konzeptionellen Einheit des Eintritts in wie auch des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Der Kirchgemeinderat konnte von der betreffenden Person verlangen, eine eindeutige Erklärung abzugeben.

Zugleich wurde mit diesem Entscheid auch die Verknüpfung („Nexus“) zwischen der diözesanen Struktur der römisch-katholischen Kirche und der staatskirchenrechtlichen Körperschaft bestätigt und damit das duale System in der römisch-katholischen Kirche der Schweiz.

### C. Der zweite Entscheid: BGE 134 I 75 – eine Kehrtwende

Überraschenderweise beurteilte das Bundesgericht – in anderer personeller Zusammensetzung und mit einem anderen Berichterstatter – denselben Sachverhalt wenige Jahre später völlig anders. Wieder wollte Frau A. nur aus der „staatskirchenrechtlichen Organisation ‚Katholische Kirchgemeinde Luzern‘“ austreten. Das Bundesgericht wies die von ihr eingereichte staatsrechtliche Beschwerde am 16. November 2007 zwar wegen ungenügender Klarheit der schriftlichen Erklärung der Beschwerdeführerin ab. Jedoch legte es die Modalitäten der Austrittserklärung bei einer dualen Kirchenstruktur wie in der römisch-katholischen Kirche nun anders fest:

*„Wie ausgeführt, verlangt der Synodalrat (der katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, Red.) für einen wirksamen Kirchenaustritt die ausdrückliche Erklärung des Betreffenden, dass er der römisch-katholischen Kirche, Konfession oder Religionsgemeinschaft nicht mehr angehöre; eine lediglich auf die Kirchgemeinde oder Landeskirche bezogene Austrittserklärung genügt nicht. Das bedeutet, dass sich der Austrittswillige (...) explizit von der römisch-katholischen Kirche lossagen muss. Für einen Kirchenaustritt erwartet der Synodalrat vom Austrittswilligen somit einen bekenntnishaften Akt. Besteht aber – wie hier – neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, so muss es genügen, dass nur der Austritt aus der Letzteren erklärt wird. Denn im weltlichen Rechtsverkehr ist in einem solchen Fall nur der Austritt aus der staatlichen Zugehörigkeitsordnung massgebend. Mit der Erklärung des Austritts aus dieser – in casu aus der Landeskirche – kann bereits gewährleistet*

werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden (...). Zusätzliche, bekenntnishaft erklärte Erklärungen sind nach dem Gesagten für einen Kirchenaustritt nicht notwendig. Für das Erfordernis einer auch auf die römisch-katholische Kirche, Religionsgemeinschaft oder Konfession bezogenen Erklärung gibt es keinen zwingenden Grund. Daher ist dieses Erfordernis mit der Religionsfreiheit nicht zu vereinbaren (...)" (BGE 134 I 79 f.).

Das Bundesgericht schuf mit dieser Entscheidung zwar keine neue Rechtsprechung, kündigte aber an, in welcher Weise zukünftig ähnliche Fälle entschieden werden könnten: Um sich von den Pflichten der Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zu befreien, genügt es, den Austritt aus dieser zu erklären. Es muss nicht der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche als Ganzes erklärt werden. Anders gesagt: In dieser Konstellation ist ein partieller Kirchenaustritt nun möglich.

Die Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ), das gemeinsame Gremium der kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften, führte am 13. Oktober 2008 ein Expertengespräch und am nachfolgenden Tag ein Gespräch mit einer Delegation der Schweizerischen Bischofskonferenz und der Diözesen durch. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden von Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ, in einem Thesenpapier vom 27. Oktober 2008 zusammengefasst<sup>9</sup>.

Im vorliegenden Kontext ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Das von theologischen Prämissen geprägte Mitgliedschaftsverständnis der römisch-katholischen Kirche stimmt mit dem Mitgliedschaftsverständnis des Staates nicht überein. Die Sakramentsnatur der Taufe führt dazu, dass die Eingliederung in die Kirche (als ein Teilaspekt der Taufe) nicht widerrufbar ist. *Semel catholicus, semper catholicus*: Ein Austritt aus der katholischen Kirche ist jedenfalls aus theologischer Sicht nicht möglich. Das kanonische Recht hat eine differenzierte Doktrin entwickelt für den Fall, dass jemand seinen Austritt gleichwohl erklärt<sup>10</sup>. Und verschiedene Bischöfe haben Direktiven erlassen für die Gewährung von kirchlichen Amtshandlungen an Ausgetretenen<sup>11</sup>. Die in Art. 15 Abs. 4 BV verankerte negative Religionsfrei-

---

<sup>9</sup> Vgl. das instruktive Dokument: Römisch-katholische Zentralkonferenz, Generalsekretariat, „Am Grundsatz der Verknüpfung von Kirchenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft soll festgehalten werden. Ergebnisse eines Expertengesprächs zum Thema ‚Partieller Kirchenaustritt‘“, einsehbar unter [www.kath.ch/rkz](http://www.kath.ch/rkz).

<sup>10</sup> Siehe dazu *René Pahud de Mortanges*, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Konsequenzen, SJKR/ADSE 8 (2003), S. 103 ff.

<sup>11</sup> Siehe u.a. Bistum Basel, Kirchenaustritte. Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen, 2001; Bistum Chur, Umgang mit Kirchenaustritten. Pastoral des Wiedereintritts, Pastorale Handreichung, 2005; Diözese Lausanne, Genf und Freiburg, Richtlinien zum Austritt aus der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg, 2004; Bistum St. Gallen, Kirche und „Kirchenaustritt“, 2003.

heit schützt andererseits den Einzelnen vor dem Zwang, gegen seinen Willen einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Jedes Mitglied einer Religionsgemeinschaft muss – jedenfalls für den staatlichen Bereich – aus dieser austreten können. Angesichts der Spannung zwischen diesen beiden Konzepten weist das Bundesgericht die staatskirchenrechtliche Körperschaft als staatliche Behörde an, sich strikt auf ihren Bereich zu beschränken.

- Der neue Bundesgerichtsentscheid rückt damit den Aspekt der individuellen Religionsfreiheit in den Vordergrund. Dies kann im Kontext der gesamteuropäischen Rechtsentwicklung gesehen werden, welche generell dazu tendiert, das Staatskirchenrecht zulasten der tradierten Strukturen zunehmend auf die Grundrechtsgewährleistungen auszurichten. Ob man hier freilich von einer allgemeinen Tendenz des Bundesgerichts sprechen kann, muss offen bleiben. Wie die unlängst erfolgte Abkehr des Bundesgerichts von seiner liberalen Praxis in Sachen Schuldspesen zeigt<sup>12</sup>, gibt es auch gegenläufige Tendenzen. In dieser Entscheidung wurde die Integrationsaufgabe der Schule höher gewichtet als die Religionsfreiheit des Schülers. Das zeigt: Von Bedeutung ist auch bei Bundesgerichtsentscheidungen stets die differenzierte Güterabwägung im Einzelfall, welche im einen Fall zugunsten der Religionsfreiheit der Privatperson, im anderen Fall jedoch zugunsten der öffentlichen Interessen ausfallen kann<sup>13</sup>.
- Was der erste Bundesgerichtsentscheid gerade vermeiden wollte, begünstigt nun allerdings der zweite, nämlich dass mit der Austrittsfrage ein Keil zwischen diözesane und staatskirchenrechtliche Strukturen getrieben wird. Mit einer solchen Lockerung des Nexus greift der Entscheid in das Verhältnis zwischen beiden Entitäten ein. Das ist angesichts von Art. 72 BV nicht unproblematisch. Der Entscheid kann von Katholiken auch als Einladung verstanden werden, ihre Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft als freiwillig zu verstehen. Zwar ist nicht zu erwarten, dass eine grosse Zahl von Katholiken unter Berufung auf diesen Entscheid aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften austreten wird. Die meisten Menschen treten wohl aus der Kirche aus, weil ihnen diese Organisation als Ganze gleichgültig geworden ist; ihre weitere Zugehörigkeit werden sie dann gerade nicht erklären wollen. Wenn das Beispiel aber doch Schule macht, ist über kurz oder lang die Existenz der staatskirchenrechtlichen Körperschaften in Frage gestellt. Damit würde zugleich die materielle Basis der römisch-katholischen Kirche massiv gefährdet, denn die Kirchensteuer ist heute die wichtigste Einnahmequelle der anerkannten Kirchen, eine valable Alternative lässt sich

---

<sup>12</sup> Vgl. „Schwimmen für alle. Das Bundesgericht gewichtet Schulpflicht und Integration höher als die Religionsfreiheit“ in: Der Bund, vom 25.10.2008, S. 11; dieser Entscheid stellt eine Abkehr von BGE 119 Ia 178 ff. dar.

<sup>13</sup> Für die religionsrechtlich bedeutsamen Entscheide des Bundesgerichts siehe die jährlichen Berichte von *Dieter Kraus* im SJKR/ADSE.

– in einer Zeit zunehmender Säkularisierung – wohl kaum finden. Die Organe der Kirchenleitung sind daher nun verstärkt gefordert, Sinn und Zweck der dualen Struktur im Kirchenvolk zu plausibilisieren.

Von der staatskirchenrechtlichen Lehre wird der neue Entscheid mehrheitlich abgelehnt<sup>14</sup>.

### **III. Die Situation in der evangelisch-reformierten Kirche**

#### *A. Keine dualen Strukturen – keine unmittelbare Konsequenzen*

Die beiden Entscheide des Bundesgerichtes wurden vorgehend deswegen ausführlich dargestellt, um zu verdeutlichen, dass sie Antwort geben auf Fragen, die sich vor dem Hintergrund einer ganz konkreten organisatorischen Struktur – jener der römisch-katholischen Kirche – ergeben. Die staatskirchenrechtliche Struktur der evangelisch-reformierten Kirchen ist nun freilich eine andere.

Die evangelisch-reformierten Landeskirchen entwickelten sich ab dem 16. Jh. schrittweise aus dem reformatorischen Kirchenregiment der weltlichen Obrigkeit. Noch zu Beginn des 19. Jh. bildeten die evangelischen Kirchen häufig Staatsanstalten. Vor allem im Zuge des Kulturkampfes kam es zur organisatorischen Verselbstständigung dieser Kirchen. Das geschah weniger von innen her, sondern durch den staatlichen Gesetzgeber. Es entsprach dem vom politischen Liberalismus geprägten Zeitgeist, dass die Strukturen, welche man den kantonalen Landeskirchen gab, den staatlichen Strukturen nachempfunden wurden. Die Synoden, ursprünglich Pfarrerkonvente, wurden nun zu Kirchenparlamenten, deren Mitglieder von den Kirchgemeinden delegiert und nach Fraktionen organisiert waren. Ähnlich wie ein kantonales Parlament sollten sie nun über Fragen entscheiden, welche die Landeskirchen als Ganze betrafen. Als geschäftsführendes Leitungsorgan der Landeskirche bildete sich – in Nachahmung des kantonalen Regierungsrates – ein Kirchen- oder Synodalrat<sup>15</sup>. Gewaltentrennung und demokratische Willensbildung wurden so zu Prinzipien auch der kirchenleitenden Organe.

---

<sup>14</sup> Vgl. *Yvo Hangartner*, Staatskirchenrechtliche Grundsatzfragen. Bemerkungen aus Anlass von Leitentscheiden des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und des Bundesgerichts, in: Aktuelle Juristische Praxis 8/2008, S. 983-994; *Andreas Kley*, Kirchengaustritt-Austritt woraus? in: recht 4/2008, S. 169-174; *Daniel Kosch*, Kirche und kirchliche Körperschaften. Miteinander oder blosses Nebeneinander?, in: Schweizerische Kirchenzeitung 176 (25/2008), S. 426-428; *Giusep Nay*, Kirchengaustritt (Praxisänderung), in: Aktuelle Juristische Praxis 9/2008, S. 1160-1163.

<sup>15</sup> Zu dieser Entwicklung siehe *C. Winzeler*, HLS (Anm. 6), S. 580 f.; *D. Kraus*, Schweizerisches Staatskirchenrecht (Anm. 4), S. 55 ff. m.w.L.

Die Bildung von Kirchgemeinden geschah oft durch Ablösung von der territorialen Einheitsgemeinde. Die Kirchgemeinde wurde damit aber nicht aus dem kantonalen Gemeindewesen herausgelöst, sondern blieb vielerorts eine Spezialgemeinde des kantonalen Rechts.

Die nachfolgende Entwicklung, namentlich des 20. Jhs., war gekennzeichnet durch eine schrittweise Zuerkennung vermehrter Organisationsautonomie, ein Prozess, der in verschiedenen Kantonen bis heute im Gange ist.

Dieser kurze Blick auf die Geschichte soll verdeutlichen, dass es keine Zusatzstrukturen brauchte und braucht, um die evangelisch-reformierten Landeskirchen öffentlich-rechtlich anzuerkennen. Sie fanden regelmässig ihre Grenzen an den Kantonsgrenzen und konnten daher von den jeweiligen Kantonen als Ganze öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Ihre Strukturen genügten zudem den vom Staat gestellten Anforderungen an Transparenz und demokratischer Mitbestimmung. Es mussten somit keine zusätzlichen Strukturen geschaffen werden. Kirchgemeinden und Landeskirchen sind, auch wenn sie heute von den Kirchen weitgehend selber verfasst und organisiert werden, zugleich staatskirchenrechtliche Körperschaften. Die Struktur der evangelisch-reformierten Landeskirchen ist monistisch.

Dies führt im Kontext der vorliegenden Fragestellung zu einem ebenso einfachen wie wichtigen Ergebnis: Wenn es in den evangelisch-reformierten Kirchen keine dualen Strukturen gibt, kann man nicht aus der einen Struktur austreten und gleichzeitig bei der anderen noch Mitglied bleiben. Gleichgültig wie der Austretende seinen Austritt begründet: Er tritt aus ein und derselben Organisation aus. Der Austritt aus der Landeskirche ist der massgebende Austritt<sup>16</sup>.

Ein Bundesgerichtsurteil entscheidet stets nur über einen konkreten Einzelfall. Dies kann eine Präjudizwirkung auf andere, ähnliche Fälle haben. In den evangelisch-reformierten Landeskirchen kann sich angesichts der völlig anderen Organisationsstruktur aber kein ähnlicher Fall zutragen. Eine partielle Kirchenaustrittserklärung in der Art, wie sie in dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall abgegeben wurde, kann in den evangelisch-reformierten Landeskirchen nicht abgegeben werden.

Dies hat zur Konsequenz, dass diese von der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht unmittelbar betroffen sind.

---

<sup>16</sup> So auch *Y. Hangartner*, Grundsatzfragen (Anm. 14), S. 989.

## B. Die rechtlichen Regelungen genügen der Bundesgerichtspraxis

Auch wenn der neue Bundesgerichtsentscheid wie dargestellt die evangelischen Landeskirchen sachlich nicht betrifft, ist gleichwohl zu prüfen, ob ihre Austrittsregeln dem im Entscheid formulierten Erfordernis genügen.

BGE 134 I 75 verlangt in dieser Hinsicht, dass seitens der kirchlichen Behörden vom Austrittswilligen nur eine Austrittserklärung gefordert wird, die sich auf die Landeskirche bezieht.

Regeln zum Kirchenaustritt finden sich in den Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen der Landeskirchen, seltener im kantonalen Kirchengesetz. Regelungsinteresse und Blickrichtung der Regelungen ist das Austrittsverfahren. Dieses soll – in Nachfolge der seit längerem bestehenden bundesgerichtlichen Praxis – nicht schikanös sein und in klar geregelten Bahnen verlaufen. Trotz unverzüglicher Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten soll es den kirchlichen Behörden ermöglicht werden, eine gewisse Bedenkfrist zu wahren und mit dem Austrittswilligen doch noch einmal Rücksprache über die Beweggründe zum Austritt zu halten, auch wenn dieser eine Begründung verweigern darf<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat einen *Rahmen* für die Austrittserklärung entwickelt. Seitens des kirchlichen Behörden dürfen für diese gewisse Formen verlangt werden, namentlich um einen überstürzten Austritt zu verhindern (BGE 134 I 78; BGE 104 Ia 84). Neben der mündlichen kann die einfache schriftliche oder die qualifizierte (durch eine Amtsperson beglaubigte) schriftliche Form verlangt werden. Auch die Einrichtung eines Verfahrens mit einer gewissen Bedenkzeit ist nicht unzulässig (BGE 104 Ia 85). Gemäss dem Bundesgerichtsurteil 2C\_382/2008 vom 12. November 2008 stellt es sodann keine schikanöse Erschwerung des Austrittsrechts dar, wenn die landeskirchliche Behörde der Austrittserklärung erst ab deren Empfang Geltung zuerkennt, sofern keine ausdrücklich anders lautende Regelung besteht. In der Erklärung des Kirchenaustritts kann somit eine empfangsbedürftige Willensäusserung erblickt werden.

*Keine* gültige Austrittserklärung stellt das Leerlassen des Feldes „Konfession“ auf der Steuererklärung dar (ZBl. 1984, 1985, 133). Die Rechtssicherheit gebietet eine *klare* und *unzweideutige* Austrittserklärung. Es ist daher legitim, eine solche vom Austretenden zu fordern. Insbesondere kann verlangt werden, dass die Kirche, aus der man austreten will, mit Namen und als Ganzes genannt wird. Es genügt daher nicht zu erklären, man trete aus der örtlichen Kirchgemeinde aus (BGE 129 I 68 ff.; BGE 34 I 52).

Nicht verlangt werden darf hingegen eine *Begründung* des Austritts: Die Religionsfreiheit umfasst auch das Recht, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen. Die Gründe, warum man nicht mehr Mitglied der Kirche sein will, können im Gespräch mit dem Pfarrer oder dem Kirchgemeinderat, so wie es dies etwa § 12 KO/AG und §§ 8 ff. KO/BS vorsehen, verschwiegen werden. Die *Kirchensteuer* ist stets nur pro rata temporis geschuldet (BGE 104 Ia 86); bei Einhaltung einer Bedenkfrist mit nachträglicher Bestätigung des Austrittswillens ist der Zeitpunkt der erstmaligen Äusserung des Austrittswillens massgebend. Dass damit ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, darf daran gemäss bundesgerichtlicher Praxis nichts ändern. Auch im Interesse der Kirche ist der Anschein zu vermeiden, man wolle aus irgendwelchen, vor allem finanziellen Interessen den Austritt möglichst hinausschieben.

Gemäss einem jüngsten Bundesgerichtsurteil (Entscheid 2C\_382/2008 vom 12. November 2008) setzt die Gültigkeit der Erklärung des Kirchenaustritts voraus, dass sie bei den zuständigen Behörden eingetroffen ist.

Die Frage, aus welcher Institution ausgetreten wird, steht in diesen Regelungen weniger im Vordergrund, weil sie evident ist. Sie beantwortet sich aufgrund der monistischen Verfassungsstruktur der evangelisch-reformierten Kirchen von selber: Aus der Landeskirche. Regelmässig ist in den Bestimmungen daher vom „*Austritt aus der Landeskirche*“ (so Art. 12 KO/AG, Art. 7 KG/BE, Art. 11 KO/ZH) oder vom „*Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche*“ (Art. 83 KO/BL, Art. 12/KV FR, Art. 24 KO/SG) die Rede. Bei der letztgenannten Formulierung ergibt der Kontext, dass auch hier die Landeskirche gemeint ist.

Art. 5 Abs. 4 KV/BL spricht unter dem Obertitel „*Zugehörigkeit zur Landeskirche/Austritt*“ immerhin vom „*Austritt aus der Kirche*“, § 8 KO/BS von den „*Kantonseinwohner(n), die aus der Kirche austreten wollen*“. Nach Art. 5 Abs. 3 KO/LU kann ein Mitglied jederzeit „*aus der Kirche*“ austreten. Der Kontext der Formulierung ergibt auch hier, dass damit die durch Kirchengesetz, Kirchenverfassung und Kirchenordnung verfasste kantonale Körperschaft gemeint ist. Nicht verlangt wird die Erklärung, man sei nicht mehr reformiert oder nicht mehr Christ. So wie man durch Taufe und/oder eigene Erklärung (oder diejenige der Eltern)<sup>18</sup> Mitglied der kantonalen Landeskirche wurde, tritt man nun wieder aus dieser aus.

Es kann damit festgehalten werden, dass die Austrittsregeln der untersuchten Landeskirchen der Bundesgerichtspraxis genügen.

### C. *Andere Formen partieller Kirchenaustritterklärung?*

Bevor nun allerdings die Akte vorschnell geschlossen wird, ist das Terrain doch etwas näher zu erkunden. Gibt es in den evangelisch-reformierten Landeskirchen allenfalls andere Formen des Austritts mit Vorbehalten oder Zusatzerklärungen? Und wenn ja: Ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung für diese indirekt doch von Bedeutung?

Wie eine Umfrage des SEK bei den Mitgliedskirchen ergab, werden beim Kirchenaustritt gelegentlich folgende Zusatzerklärungen abgegeben:

---

<sup>18</sup> Verschiedene evangelisch-reformierte Landeskirchen setzen – was theologisch bemerkenswert ist – für die Mitgliedschaft die Taufe nicht ausdrücklich voraus. Zur Wahrung des volkskirchlichen Charakters wie auch zur Respektierung der Erwachsenentaufe können auch ungetaufte Kinder evangelischer Eltern, ja auch ungetaufte Erwachsene Mitglied sein. Siehe dazu auch *Wolfgang Lienemann*, Gesellschaftliche, rechtliche und theologische Probleme der Kirchenzugehörigkeit, SJKR/ADSE 1 (1996), S. 76 ff., der von der „*kirchenrechtlichen Unterbelichtung der Taufe in den reformierten Kirchen*“ (S. 85) spricht.

- „Ich möchte nicht mehr Mitglied der Landeskirche sein, verstehe mich aber gleichwohl noch als reformiert / als Christ“ (dazu unter III.D.);
- „Ich möchte aus meiner Kirchengemeinde, nicht aber aus der Landeskirche austreten“ (dazu unter III.E.);
- „Ich möchte aus der Landeskirche, nicht aber aus meiner Kirchengemeinde austreten“ (dazu unter III.F.).

*D. Aufkündigung der Kirchenmitgliedschaft, aber nicht der Kirchenzugehörigkeit*

- a. Es kann vorkommen, dass jemand seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt, gleichzeitig mündlich oder schriftlich zum Ausdruck bringt, dass er sich weiterhin als reformiert oder als Christ versteht. Man möchte nicht mehr Mitglied der Institution Kirche sein, fühlt sich aber – in welchem Umfang auch immer – der von ihr verkündeten Botschaft nach wie vor verbunden oder betont seine weiterhin bestehende christliche Prägung oder Werthaltung. Anders gesagt: Die Mitgliedschaft in der konkreten Landeskirche soll nun beendet sein, die Zugehörigkeit zum reformierten oder, weiter gefasst, zum christlichen Glauben wird weiterhin behauptet, gewünscht oder gesucht. Oder noch einmal anders ausgedrückt: Man will sich nach wie vor als Teil der universalen und unsichtbaren Glaubenskirche verstanden wissen, aber nicht mehr Mitglied der konkret organisierten, sichtbaren Partikularkirche sein.

Bezüglich der Austrittserklärung ist dies sozusagen die umgekehrte Situation als bei jenem Sachverhalt, der den oben genannten Bundesgerichtsentscheiden zugrunde lag. Dort verlangte der Kirchenrat, man solle mehr als den Austritt aus der Landeskirche erklären. Die Austretende wollte jedoch weniger oder Anderes erklären, als die Behörde forderte. Hier hingegen will jemand mehr erklären als seitens der kirchlichen Behörden verlangt wird. Zusätzlich zum Austritt aus der Landeskirche gibt er noch eine weitere Erklärung ab.

- b. BGE 134 I 75 fordert, dass eine Erklärung verlangt wird, die sich nur auf die Landeskirche bezieht. Wie oben dargestellt, genügen die landeskirchlichen Bestimmungen dieser Forderung. Aus der Sicht des staatlichen Rechts hat eine freiwillige Zusatzerklärung keine Rechtswirkungen und ist daher unbeachtlich. Der Erklärende darf seitens der kirchlichen Behörde zunächst einmal dabei behaftet werden, dass er aus der Landeskirche

austreten will. Es ist der Behörde freigestellt, wie sie darüber hinaus die Zusatzerklärung würdigen will.

Festzuhalten ist daher: Aus der Sicht des staatlichen Rechts sind auch bei einem so erklärten Austritt keinerlei Leistungen geschuldet. Das lässt sich auch aus dem ersten Bundesgerichtsentscheid ableiten, welcher ausführt:

*„Auch unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs wäre nur schwer zu rechtfertigen, weshalb eine aus der Kirchgemeinde und Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt hat, dass diese an die Leistungen nichts mehr beizusteuern hat (...). Ein verfassungsrechtlicher Schutz für ein solches Verhalten erscheint jedenfalls nicht als geboten.“* (BGE 129 I 72).

Nach Art. 2 ZGB hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln; der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz. Wer am Leben einer öffentlichrechtlich anerkannten Kirche teilhaben will, hat die damit verbundenen Pflichten, namentlich die Kirchensteuerverpflichtung, zu akzeptieren. Wer erklärt, er werde trotz Austritt weiterhin am kirchlichen Leben teilnehmen, oder wer dies zwar nicht ausdrücklich erklärt, aber stillschweigend tut, handelt gemäss staatlichem Recht rechtsmissbräuchlich.

- c. Wenn damit die Lage nach staatlichem Recht klar ist, stellt sich sodann die Frage, wie eine solche Zusatzerklärung innerkirchlich zu würdigen und zu behandeln ist. Welches sind die kirchenrechtlichen Konsequenzen? Der mit solchen Aussagen konfrontierte Kirchgemeinderat wird vom Betroffenen schon aus Gründen des kirchlichen Selbstverständnisses nicht verlangen, dieser müsse nun auch seinen reformierten oder christlichen Glauben abschwören. Die evangelisch-reformierte Kirche versteht sich grundsätzlich nicht als einzig legitime organisatorische Konkretisierung des Christentums, sondern als einen Teil von diesem. Sie spricht anderen christlichen Kirchen ihr Kirche-Sein nicht ab. Allein schon im evangelischen Bereich gibt es neben der Landeskirche verschiedene wichtige Freikirchen. Wie die Kirchenordnungen mehrerer Landeskirchen zum Ausdruck bringen, verstehen sie sich zudem auch als grundsätzlich für alle Menschen offene Volkskirche<sup>19</sup>, offen auch für die Suchenden und Zweifelnden.

---

<sup>19</sup> Siehe z.B. § 1 Abs. 4 KO/AG, Art. 2 Abs. 1 KV/BE, Art. 3 KV/SG und Art. 5 KO/ZH

Wie *Wolfgang Lienemann* und *Matthias Zeindler* dargelegt haben, kann es aus der Sicht der reformierten Theologie indessen in der Regel keine Kirchenzugehörigkeit ohne Teilnahme an der sichtbaren Gemeinschaft geben<sup>20</sup>. Zwar darf die geistliche Gliedschaft am Leibe Christi nicht unbesehen mit der juristischen Kirchenmitgliedschaft gleichgesetzt werden. Auch darf, wer keine formelle, rechtlich geordnete Mitgliedschaft besitzt, theologisch nicht als endgültig nichtzugehörig betrachtet werden. Denn es muss immer damit gerechnet werden, dass sich wahre Glaubende auch ausserhalb der formellen Grenzen der Kirchen finden<sup>21</sup>. Gleichwohl ist die Sichtbarkeit der Zugehörigkeit in Form einer Mitgliedschaft erforderlich. Die Mitgliedschaft ist die Form, in welcher die Gliedschaft am Leib Christi Gestalt gewinnt. Eine prinzipielle Nichtmitgliedschaft in einer christlichen Kirche ist für jemand, der Glied am Leibe Christi sein will, nicht denkbar. Das Christ-Sein ist bezogen auf die Gemeinschaftshandlungen der Glaubenden<sup>22</sup>, zu denen elementar die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente durch die Kirche gehören<sup>23</sup>.

Wer die Mitgliedschaft in der Partikularkirche aufgibt, ist daher darauf zu behaften. Dies nicht nur theologisch, sondern auch kirchenrechtlich. Die genannte Kategorie von Austretenden ist kirchenrechtlich grundsätzlich nicht anders als „normale“ Austretende zu behandeln. Wer so aus der Landeskirche austritt, verliert gleich wie ein „normal“ Austretender seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten:

- Der Austretende verliert seinen Rechtsstatus in der Kirchgemeinde und Landeskirche mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten wie z.B. Stimm- und Wahlrecht, Initiativ- und Referendumsrecht.
- Er verliert zudem den Anspruch auf kirchliche Amtshandlungen.

Der letztgenannte Aspekt ist hier näher zu untersuchen. Die Kirchenordnungen der Landeskirchen gehen, teilweise ausdrücklich, teilweise stillschweigend davon aus, dass ein Recht auf Kasualien nur den Mitgliedern zusteht. Die Taufe wird oft nur gewährt, wenn mindestens ein Elternteil

---

<sup>20</sup> *W. Lienemann*, Kirchenzugehörigkeit (Anm. 18), S. 93 f.; *M. Zeindler*, Kirchliche Dienste für Nichtmitglieder? Theologische Überlegungen in einem schwierigen Feld, SJKR/ASDE 12 (2007), S. 93-118, hier S.101ff. Sie folgen hier den Fussspuren Karl Barths, der betonte, dass es kein legitimes „Privatchristentum“ gibt, vgl. *W. Lienemann*, S. 93, *M. Zeindler*, S. 97.

<sup>21</sup> *M. Zeindler*, Kirchliche Dienste (Anm. 20), S. 101.  
*Hans-Richard Reuter*, Systematisch-theologische Thesen zum Kirchenmitgliedschaftsrecht, 1995, S.8, zitiert nach: <http://egora.uni-muenster.de/Ethik/pubdata/thesenkirchenmtglsch.pdf>

<sup>23</sup> Siehe dem gegenüber als Beispiel für ein anderes theologisches Konzept *U. Knellwolf*, Die Öffentlichkeit der Kirche, theologisch verstanden, SJKR/ASDE 12 (2007), S, 57-71.

evangelisch-reformiert ist<sup>24</sup>. Die kirchliche Trauung setzt voraus, dass zumindest einer der Brautleute evangelisch-reformiert ist<sup>25</sup>. Einen Anspruch auf eine Abdankung haben mancherorts nur die Mitglieder der Kirche<sup>26</sup>. Diese Beschränkung besteht nicht nur aus korporativen und finanziellen Überlegungen heraus, sondern weil Kasualien als Gottesdienste immer an die Verkündigung gekoppelt sind<sup>27</sup>. Wie *Cla Reto Famos* schreibt: „*Wo Verkündigung des Evangeliums durch äussere Umstände oder durch innere Einstellungen der Beteiligten nicht mehr möglich ist, muss eine Kasualhandlung verweigert werden, weil sie ihres Sinnes entleert wird und ihre Würde verliert*“<sup>28</sup>.

Allerdings wurden in den letzten Jahren mancherorts die Bestimmungen der Kirchenordnungen im Sinne einer Öffnung geändert bzw. ergänzt. Auch Nichtmitgliedern können Amtshandlungen gewährt werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies seelsorgerlich für vertretbar erachten. Das betrifft namentlich die Abdankungsfeier für Ausgetretene<sup>29</sup>, in Sonderfällen auch die Taufe eines Kindes von Nichtmitgliedern<sup>30</sup> oder die Trauung von Nichtmitgliedern<sup>31</sup>.

Der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer und dem Kirchgemeinderat, mit welchem sie in diesen Fragen Rücksprache halten, werden so ein grosses und in der Praxis oft nicht leicht zu konkretisierendes Ermessen eingeräumt. Die von mehreren Landeskirchen erlassenen Wegleitungen geben hier wichtige Orientierungshilfen<sup>32</sup>.

---

<sup>24</sup> z.B. Art. 17 KO/BL, § 19 Ziff. 3 Gottesdienstordnung/BS, Art. 23 Abs. 2 KO/LU und Art. 45 Abs. 1 KO/SG.

<sup>25</sup> § 39 Ziff. 2 Gottesdienstordnung/BS; Art. 45 Abs. 2 KO/BE; Art. 35 KO/LU.

<sup>26</sup> Art. 39 KO/FR; Art. 39 KO/LU; Art. 59 Abs. 1 KO/SG; Art. 72 KO/ZH.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 2 KO/ZH.

<sup>28</sup> *Cla Reto Famos*, Kasualhandlungen an Nichtmitgliedern aus juristischer und theologischer Sicht, SJKR/ADSE 10 (2005), S. 42; siehe auch *ders.*, Rituale und Kirche – Überlegungen zu Kasualien ohne Mitgliedschaft oder ohne kirchlichen Auftrag, in: SJKR 6 (2001), S. 75 ff.

<sup>29</sup> Siehe z.B. § 24 Abs. 3 KB/BL, Art. 38 KO/BL, § 45 Ziff. 2 Gottesdienstordnung/BS, Art. 52 Abs. 3 KO/BE, Art. 39 Ziff. 2 KO/FR, Art. 39 KO/LU, Art. 59 Abs. 2 KO/SG und Art. 72 KO/ZH.

<sup>30</sup> Art. 61a Abs. 3 KO/ZH. Siehe hierzu die Überlegungen von *M. Zeindler*, Kirchliche Dienste (Anm. 20), S.105, der treffend davon spricht, dass eine Taufe ohne Mitgliedschaft ein „*hölzernes Eisen*“ ist.

<sup>31</sup> Art. 45 Abs. 2 KO/BE. Auch in einigen der nachstehend zitierten Handreichungen (siehe Anm. 32) wird auf die Möglichkeit der Trauung von Nichtmitgliedern hingewiesen, so z.B. in SG und ZH.

<sup>32</sup> Vgl. u.a. Reformierte Landeskirche Aargau, Kirchliche Angebote und Handlungen für Nichtmitglieder. Leitlinien und Empfehlungen des Kirchenrates, 2007; Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben, 2005; Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden, Richtlinien zu Art. 10 „kirchliche Handlungen“, 2007; Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen, Kirchliche Angebote für Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Mitglieder anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften, und für Konfessionslose. Empfeh-

In der vorliegenden Konstellation stellt es m.E. nun einen Unterschied dar, ob ein Nichtmitglied sich der Kirche und ihrer Botschaft im weitesten Sinn noch zugehörig fühlt oder nicht. Bei der „Güterabwägung“, ob einem Nichtmitglied eine Amtshandlung zu gewähren sei, wird man die Meinung vertreten dürfen, dass bei behaupteter fortbestehender (und vielleicht auch in irgendeiner Weise manifestierter) Zugehörigkeit dies pastoral eher vertretbar ist, als wenn die Kirche einem Menschen völlig gleichgültig geworden ist<sup>33</sup>. Es soll ja mit der Verweigerung von Kasualien u.a. vermieden werden, dass Amtshandlungen gewährt werden, die pastoral keinen Sinn machen, weil die mit der Amtshandlung verbundene Verkündigung ihre Adressaten nicht mehr erreicht. Bei einem Menschen, der sich der christlichen Botschaft trotz fehlender Mitgliedschaft nicht verschliesst, darf eher davon ausgegangen werden, dass die Verkündigung in irgendeiner Weise auf fruchtbaren Boden fallen wird.

In dieser Konstellation gilt indessen erst recht, was auch sonst gilt: Die um eine Kasualie ersuchende Person ist zur Mitgliedschaft, ggf. zum Wiedereintritt einzuladen und auch auf ihre Bereitschaft anzusprechen, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Sie ist zudem auf die Widersprüchlichkeit ihres Verhaltens hinzuweisen: Durch ihre Nichtmitgliedschaft dokumentiert sie, dass sie den Dienst der Kirche an der Verkündigung nicht mittragen will, zugleich beansprucht sie diese Verkündigung für die eigene Lebenssituation dann doch<sup>34</sup>.

Keine besonderen Fragen stellen sich in dieser Konstellation bei der Teilnahme am weiteren Wirken der Kirche. Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie sowie der kirchliche Unterricht<sup>35</sup> sind grundsätzlich nicht auf Mitglieder beschränkt. Der Gottesdienst als zentraler Ort zur Verkündigung der christlichen Botschaft ist offen für alle; zum Abendmahl sind alle Getauften eingeladen<sup>36</sup>. Das seelsorgerliche und diakonische Handeln der Kirche gilt allen Menschen und ist grundsätzlich allen angeboten<sup>37</sup>. Und der

---

lungen des Kirchenrates, 2001; Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen, Empfehlungen „Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder“, 2005; evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Kirchliche Dienste für Nichtmitglieder. Handreichung für kirchliche Behörden und Pfarrerinnen und Pfarrer, 2007.

<sup>33</sup> Ob dann noch kirchliche Handlungen gewünscht werden, bleibe dahingestellt.

<sup>34</sup> So *M. Zeindler*, Kirchliche Dienste (Anm. 20), S. 109.

<sup>35</sup> *Ders.*, Kirchliche Dienste (Anm. 20), S. 104: « ...Aber auch aus prinzipiellen Gründen kann für die Katechese Mitgliedschaft keine unerlässliche Voraussetzung sein, *zielt* doch der Unterricht erst auf persönliche Aneignung des Glaubens ».

<sup>36</sup> So z.B. Art. 26 Ziff. 2 KO/FR und Art. 3 RO/VD. In den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist sogar bereits zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen, wer die Gemeinschaft mit Jesus Christus sucht (Art. 38 Abs. 4 KO/BE). Siehe hier allerdings die theologischen Differenzierungen bei *M. Zeindler*, Kirchliche Dienste (Anm. 20), S. 105ff.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. §§ 26 und 28 KO/AG.

kirchliche Unterricht steht gemäss manchen Kirchenordnungen auch ungetauften Kindern offen<sup>38</sup> sowie auch jenen, deren Eltern keine Mitglieder der Kirche sind<sup>39</sup>.

Zusammenfassend gesagt: Wer ausgetreten ist, aber sich noch zugehörig fühlt, kann in Hinblick auf die Gewährung von kirchlichen Amtshandlungen – im Rahmen des Ermessens der Seelsorger – allenfalls mit mehr Wohlwollen rechnen. Abgesehen davon bleibt es jedoch dabei, dass er staatskirchenrechtlich und kirchenrechtlich denselben Status wie jedes andere Nichtmitglied hat.

#### *E. Austritt aus der Kirchgemeinde, aber nicht aus der Landeskirche?*

Wie ist die Situation, wenn jemand erklärt, er möchte aus der Kirchgemeinde seines Wohnortes austreten, nicht aber aus der Landeskirche? Der Grund dafür mag sein, dass man mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder dem allgemeinen kirchlichen Leben in der Wohnsitzpfarrei unzufrieden ist – oder sich besonders zu einer anderen Kirchgemeinde oder zu einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit einem besonderen Charisma hingezogen fühlt.

- a. Nach staatlichem Recht gilt: Die Erklärung, allein aus der Kirchgemeinde, nicht aber aus der Landeskirche austreten zu wollen, hat keine Rechtswirkungen. BGE 134 I 75 sagt explizit, dass die kantonale Gesetzgebung das Erfordernis aufstellen darf, dass der Austritt nicht nur aus einer einzelnen Kirchgemeinde, sondern aus der Landeskirche als ganzer erklärt wird (BGE 134 I 78). Ausdrücklich findet sich das z.B. in Art. 7 Abs. 2 KO/BE:

*„Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich gültig. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich“.*

Dasselbe gilt auch für die anderen Landeskirchen, da der Austritt auf die Landeskirche als Ganzes angelegt ist (vgl. Kap. III.B.). Die Kirchenbehörden sind frei, eine solche Erklärung als unbeachtlich zu betrachten oder den Erklärenden aufzufordern, den Austritt aus der Landeskirche zu erklären.

Der tiefere Grund für diese vom Bundesgericht geschützte Praxis ergibt sich aus der grundsätzlich territorialen Struktur der evangelisch-reformier-

---

<sup>38</sup> So z.B. Art. 56 Abs. 5 KO/BE.

<sup>39</sup> Vgl. z.B. Art. 52 KO/LU.

ten Landeskirchen. Die Kirchgemeinden bildeten sich historisch durch Ablösung von den territorialen Einheitsgemeinden (vgl. Kap. III.A.). Die Kirchenverfassungen gliedern das Gebiet der Landeskirche heute meistens in territorial begrenzte Kirchgemeinden. Bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung knüpft der Staat seinerseits an diese territorial gegliederten Kirchgemeinden an. Wer in die Kirche eintritt, sei es durch Taufe, sei es durch Erklärung der Eltern oder bei Volljährigkeit nach Zuzug, wird Mitglied der Kirchgemeinde seines Wohnortes<sup>40</sup>.

Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde ergibt sich damit aus dem Vorliegen dreier Voraussetzungen:

- die Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Konfession,
- den Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde,
- das Fehlen einer Austrittserklärung.

Die Mitgliedschaft selber ist so nicht rein territorial bestimmt, sondern enthält auch ein personelles Element<sup>41</sup>.

Die Anknüpfung der Mitgliedschaft an das territoriale Element erleichtern Staat und Kirche die administrative Durchsetzung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Zu denken ist hier nicht nur an den Bezug der Kirchensteuer, sondern z.B. auch die Datenmeldung bei Zuzug, die Organisation des Religionsunterrichts oder der Wahlkreise in die landeskirchlichen Organe.

- b. Die Kirchenbehörden sind nach staatlichem Recht nicht verpflichtet, der Erklärung, man wolle allein aus der Kirchgemeinde austreten, irgendwelche Rechtswirkungen zu verleihen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Landeskirchen meistens neben den territorial gegliederten Kirchgemeinden auch Personalgemeinden kennen, etwa für die Pastoration sprachlicher Minderheiten oder für die Betreuung von Konfessionsangehörigen in Spitälern, Strafanstalten und Universitäten. Die Zahl dieser Spezialgemeinden scheint in den Landeskirchen im Wachstum begriffen, was die kirchlichen Behörden vor administrative Schwierigkeiten stellt. Auch die zunehmende Mobilität verringert tendenziell die Bindung an den Wohnort und damit an die örtliche Kirchgemeinde. Einige Landeskirchen haben diesem Faktum Rechnung getragen, indem sie dem einzelnen Kirchenmitglied die Wahl der Kirchgemeinde innerhalb der Landeskirche freistellen. So sind nach § 21 KV/BS Mitglieder einer Kirchgemeinde alle

---

<sup>40</sup> Vgl. z.B. §§ 3, 10 KO/AG, Art. 5 Abs. 6 KV/BL, § 21 Abs. 2 KV/BS, Art. 10 KV/FR, § 9 Abs. 1 KO/LU, Art. 10 Abs. 1 KV/SG und § 3 Abs. 1 KG/ZH.

<sup>41</sup> Siehe zu Ganzen auch *D. Kraus*, Schweizerisches Staatskirchenrecht (Anm. 4), S. 370 ff.

in deren Gebiet wohnhaften Kirchenmitglieder, die nicht schriftlich erklärt haben, einer anderen Kirchgemeinde angehören zu wollen<sup>42</sup>.

Die Wahlmöglichkeit, welche das kirchliche Recht vorsieht, bezieht sich allerdings nicht auf das ob: Es ist dem Kirchenmitglied nicht freigestellt, einer Kirchgemeinde anzugehören oder keiner. Das nicht nur aus administrativen oder kirchenrechtlichen Gründen, sondern auch aus theologischen. Wie in Kap. III.D. schon erläutert, ist es für das Christ-Sein elementar, dass es sich in einer Gemeinschaft realisieren kann, in welcher das Wort verkündet und die Sakramente verwaltet werden. Die Zugehörigkeit muss sich damit in der Mitgliedschaft zu einer Kirchgemeinde konkretisieren, denn die Kirche lebt nicht nur, aber doch ganz elementar hier. Eine „frei schwebende“ Mitgliedschaft in der Landeskirche allein würde kaum Sinn machen.

Das Ortskirchenprinzip wird heute nicht nur durch die gewachsene Mobilität, sondern u.a. auch durch die zunehmende Passivität vieler Kirchenmitglieder herausgefordert. Viele Mitglieder nehmen kaum noch am Leben der Kirchgemeinde teil. Eine vertiefte Reflexion über Ursachen und Lösungen und die Entwicklung von tragfähigen Strukturen wird voraussichtlich zu den Aufgaben der Landeskirchen der nächsten Jahre gehören.

#### *F. Austritt aus der Landeskirche, aber nicht aus der Kirchgemeinde?*

Dies ist die umgekehrte Situation zur vorstehend erörterten: Jemand möchte aus der Landeskirche austreten, aber Mitglied seiner Kirchgemeinde bleiben.

In dieser Konstellation ist die Zusatzerklärung unbeachtlich: Wer seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt, ist damit zugleich auch aus der Kirchgemeinde ausgetreten. Er verliert seine Rechte und Pflichten auch in dieser.

Aus den Bundesgerichtsentscheiden lässt sich für diese Form der Zusatzerklärung nichts ableiten, denn sie befassen sich ja gerade mit der umgekehrten Konstellation und dies zudem vor dem Hintergrund eines anderen Modells der Kirchenverfassung.

Die – vom jeweiligen Kanton gewährleisteten – Kirchenverfassungen der evangelisch-reformierten Landeskirchen sehen den Aufbau der Kirche in Kirchgemeinden und in Landeskirchen vor. Wer durch Taufe oder Erklärung Mitglied

---

<sup>42</sup> Ähnlich Art. 6 Abs. 1 der KO/Appenzell, wonach ein Wechsel der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an die neue und die bestehende Kirchgemeinde möglich ist.

der Kirche wird, wird zugleich Mitglied der Landeskirche und der Kirchgemeinde. Die Mitgliedschaft zur Landeskirche ergibt sich durch die erklärte Konfessionszugehörigkeit und den Wohnsitz im Kantonsgebiet, die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde näherhin durch den Wohnsitz in deren Territorium (siehe oben Kap. III.E.). Wer Mitglied einer Kirchgemeinde ist, gehört zugleich der Landeskirche an (so z.B. ausdrücklich in § 4 KV/LU).

Die Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen sehen den Austritt aus der Landeskirche als Ganzes vor (siehe Kap. III.E.). Und das heisst: Auch aus der Kirchgemeinde. Man tritt entweder aus der Landeskirche als Ganzer aus oder dann nicht. Wenn man aus der Landeskirche ausgetreten ist, ist man damit zugleich auch aus der Kirchgemeinde ausgetreten.

Wer aus der Landeskirche ausgetreten ist, kann daher auch von den Behörden seiner (bisherigen) Kirchgemeinde nichts mehr verlangen; auch dort ist seine Mitgliedschaft erloschen; auch dort hat er seine Rechte und Pflichten verloren. Er ist von den Kirchgemeindebehörden wie ein „normal“ Ausgetretener zu behandeln.

Zusammenfassend gesagt: Einen Austritt nur aus der Landeskirche, aber nicht aus der Kirchgemeinde gibt es nach staatlichem und nach kirchlichem Recht nicht.

## **Anhang 1      Der Bundesgerichtsentscheid 129 I 68**

**Urteil vom 18. Dezember 2002**

II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Bundesrichter Wurzburger, Präsident,  
Bundesrichter Betschart, Bundesrichter Müller,  
Bundesrichterin Yersin, Bundesrichter Merkli,  
Gerichtsschreiber Merz.

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokat Dr. Walter Düggelin, Steinenring  
23, 4051 Basel,

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde B. \_\_\_\_\_,  
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, 6000 Luzern 6, vertre-  
ten durch Rechtsanwalt Ivan Ljubicic, Luzernerstrasse 60, Postfach 258, 6031  
Ebikon,  
Beschwerdegegnerinnen.

Art. 8 und 15 BV, Art. 9 EMRK (Verweigerung einer Kirchenaustrittsbestäti-  
gung; Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Luzern vom 19. Dezember 2001.

## Sachverhalt:

A.

A.\_\_\_\_\_ ist in der luzernischen Gemeinde B.\_\_\_\_\_ wohnhaft. Mit schriftlicher Eingabe vom 9. Dezember 2000 an den Kirchenrat der katholischen Kirchgemeinde B.\_\_\_\_\_ mit dem Betreff "Partieller Kirchenaustritt" erklärte sie, aus der erwähnten Kirchgemeinde auszutreten. Gleichzeitig hielt sie aber fest, "dass dieser Austritt nur die Staatskirche des Kantons Luzern betrifft und nicht etwa die Röm.-Kath. Kirche, zu der ich mich als Katholikin nach wie vor zugehörig fühle". Der Präsident des Kirchenrates antwortete am 21. Dezember 2000, ihre Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde B.\_\_\_\_\_ bestehe fort, nachdem sie sich nach wie vor zur römisch-katholischen Kirche bekenne; ein "partieller Kirchenaustritt" sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Er verwies hiezu auf folgende Bestimmungen der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (im Folgenden: Kirchenverfassung/LU):

### *§ 12 Katholikinnen und Katholiken*

*Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinden als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.*

### *§ 13 Mitgliedschaft*

*(1) Mitglied der Kirchgemeinde ist jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der in ihrem Gemeindegebiet den gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.*

*(2) Wer einer Kirchgemeinde angehört, ist zugleich Mitglied der Landeskirche.*

Im Anschluss daran wechselten A.\_\_\_\_\_ und der Kirchenrat mehrfach Korrespondenz. Mit als "Gemeindebeschwerde" bezeichneter Rechtsschrift vom 31. Juli 2001 (Postaufgabe 2. August 2001) gelangte A.\_\_\_\_\_ schliesslich an den Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern mit dem Antrag festzustellen, "dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 10. Dezember 2000 nicht mehr Mitglied der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B.\_\_\_\_\_ ist". Mit Entscheid vom 19. Dezember 2001 trat der Synodalrat auf die Beschwerde mit der Begründung nicht ein, das Rechtsmittel sei nicht fristgerecht eingereicht worden.

Darauf hat A. \_\_\_\_\_ am 12. Januar 2002 beim Verwaltungsgericht, beim Regierungsrat und beim Bildungsdepartement des Kantons Luzern gleichzeitig Rechtsmittel erhoben.

B.

Mit Postaufgabe vom 19. Januar 2002 hat A. \_\_\_\_\_ zudem beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde mit folgendem Antrag eingereicht:

1. Es sei der Entscheid der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 19. Dezember 2001 aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab Empfang der Austrittserklärung, d.h. ab 10. September 2000, eventuell ab 21. Dezember 2000, nicht mehr Mitglied der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. \_\_\_\_\_ ist.
3. Es sei das Verfahren vor dem Bundesgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Verfahren im Kanton Luzern (Verwaltungsgericht, Regierungsrat, Bildungsdepartement) zu sistieren.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin 1, eventuell nach einem von der Rechtsmittelinstanz zu bestimmenden Verhältnis zulasten der Beschwerdegegner 1 und 2 und zwar mit Einschluss der allfälligen Kosten vor den luzernischen Instanzen inklusive Landeskirche.

C.

Der Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts hat das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde mit Blick auf die anderen hängigen kantonalen Verfahren am 24. Januar 2002 vorläufig ausgesetzt. Nachdem das Bildungsdepartement (mit Entscheid vom 2. Mai 2002), der Regierungsrat (mit Entscheid vom 7. Mai 2002) sowie das Verwaltungsgericht (mit Entscheid vom 21. Mai 2002) des Kantons Luzern auf die bei ihnen erhobenen Rechtsmittel mangels Zuständigkeit nicht eingetreten waren, wurde das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde am 13. Juni 2002 wieder aufgenommen.

D.

Bereits mit Postaufgabe vom 11. Juni 2002 hatte sich A. \_\_\_\_\_ ergänzend geäußert und ihren Antrag auf Parteientschädigung und Ersatz der Kosten sämtlicher kantonalen Verfahren zahlenmässig präzisiert.

Die katholische Kirchgemeinde B. \_\_\_\_\_ (im Folgenden: Kirchgemeinde) schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern (im Folgenden: Landeskirche) beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Nichteintretensentscheid des Synodalarates der Landeskirche ist kantonal letztinstanzlich (vgl. §§ 68 und 90 der Kirchenverfassung/LU; §§ 4 und 5 des Luzerner Gesetzes vom 21. Dezember 1964 über die Kirchenverfassung, § 10 Abs. 2 des Luzerner Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG/LU; sowie erwähntes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 21. Mai 2002). Damit ist die fristgerecht eingereichte staatsrechtliche Beschwerde zulässig, da gegen den angefochtenen Entscheid keine anderen Rechtsmittel auf Bundesebene zur Verfügung stehen (vgl. Art. 84, 86 Abs. 1 und 89 OG). Die Beschwerdeführerin ist auch gemäss Art. 88 OG legitimiert.

1.2 Mit Blick auf die in BGE 104 Ia 79 E. 5 S. 87 vorgesehene Ausnahme steht die grundsätzlich kassatorische Natur der staatsrechtlichen Beschwerde (vgl. BGE 125 I 104 E. 1b S. 107; 125 II 86 E. 5a S. 96) der Ziffer 2 des Antrages der Beschwerdeführerin nicht entgegen.

1.3 Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht von Amtes wegen, ob ein kantonalen Hoheitsakt verfassungswidrig ist; es beurteilt nur rechtsgenügend vorgebrachte und, soweit möglich, belegte Rügen. Auf die - vorliegend über weite Teile - nur appellatorische Kritik ist nicht einzutreten (vgl. BGE 127 III 279 E. 1c S. 282; 125 I 492 E. 1b S. 495; 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.).

Im vorliegenden Fall ist der Synodalarat der Landeskirche auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten, hat in seinen Entscheid aber auch eine materielle Eventualbegründung aufgenommen (zur Zulässigkeit vgl. BGE 118 Ib 26 E. 2b S. 28; 122 I 182 E. 4d S. 193). Da der Synodalarat aus formellen Gründen einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, muss sich die Begründung der staatsrechtlichen Beschwerde auch mit dieser Frage in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entsprechenden Weise befassen. Eine Auseinandersetzung lediglich mit der materiellen Seite des Falles reicht nicht, damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt (vgl. BGE 121 I 1 E. 5a/bb S. 11, mit Hinweis; bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde: BGE 118 Ib 134 E. 2 S. 136; 123 V 335 E. 1b S. 337).

2.

Es ist fraglich, ob die Beschwerde den genannten Anforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG (vgl. E. 1.3) überhaupt genügt. Die Beschwerdeführerin befasst

sich in erster Linie mit der (materiellen) Frage des Kirchenaustritts. In Bezug auf den Nichteintretensentscheid macht sie allenfalls sinngemäss eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie die willkürliche Anwendung kantonalen Rechts geltend und beruft sich damit auf Art. 9 BV (statt des von ihr zitierten Art. 8 BV).

2.1 Der Synodalrat hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, die Kirchgemeinde habe der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 zur Kenntnis gebracht, dass sie die von ihr aufgrund der Erklärung vom 9. Dezember 2000 angebehrte Bestätigung des Austritts aus der Kirchgemeinde nicht ausstellen könne, da die Beschwerdeführerin unmissverständlich erklärt habe, sich weiterhin zur römisch-katholischen Konfession zu bekennen. Die Beschwerdeführerin habe daraufhin gerügt, das erwähnte Schreiben der Kirchgemeinde sei nicht entsprechend der Kirchenverfassung/LU (vgl. dort § 39) von einem zweiten Mitglied des Kirchenrates unterzeichnet worden. Selbst wenn daher zugunsten der Beschwerdeführerin angenommen werde, ihr sei darauf erst mit Schreiben der Kirchgemeinde vom 14. Mai 2001 eine rechtskonform gezeichnete Erklärung über die Verweigerung der Bestätigung des Kirchenaustritts zugestellt worden, sei die zehntägige Beschwerdefrist gemäss § 91 des Luzerner Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962, welche mangels abweichender Fristenbestimmung in der Kirchenverfassung/LU gelte, offensichtlich längstens abgelaufen gewesen, als die Beschwerdeführerin die Gemeindebeschwerde vom 31. Juli 2001 am 2. August 2001 zur Post aufgab.

2.2 Die unrichtige Anwendung kantonalen Verfahrensrechts kann nur insoweit beanstandet werden, als sie zugleich eine Verfassungsverletzung darstellt. Worin eine solche Verletzung bestehen soll, wenn die Landeskirche für das bei ihr eingereichte Rechtsmittel von der Fristenbestimmung des § 91 des Luzerner Gemeindegesetzes ausgeht, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Sie bestreitet nur schlicht die Anwendbarkeit dieser Regelung, was den Substantiierungsanforderungen jedenfalls nicht genügt (vgl. E. 1.3). Sofern die Beschwerdeführerin geltend macht, es habe gar keine Beschwerdefrist zu laufen begonnen, da sich die Kirchgemeinde geweigert habe, eine Verfügung zu erlassen, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten: Zunächst kann die Beschwerdeführerin nichts aus den beiden von ihr dazu zitierten Bundesgerichtsentscheiden (BGE 17 S. 226; 40 I 283) ableiten, da sie die interessierende Fragestellung gar nicht behandeln. Sodann beharrt die Beschwerdeführerin darauf, dass die Kirchgemeinde, die ihren (partiellen) Kirchenaustritt nicht anerkennen will, eine entsprechende Verfügung zu erlassen hat. Ob die Kirchgemeinde hierzu verpflichtet ist, kann vorliegend offen gelassen werden. Nachdem die Kirchgemeinde am 3. Januar 2001 ausdrücklich schriftlich erklärt hatte, sie könne die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28. Dezember 2000 verlangte Verfügung nicht erlassen, oblag es Letzterer, die Gemeindebeschwerde - auch mit Bezug auf die von ihr behauptete Rechtsverweigerung - innert der gesetzlichen Frist ab Kenntnis der erwähnten

Erklärung der Kirchgemeinde zu erheben. Grundsätzlich mögen Beschwerden wegen Rechtsverweigerung nicht an Fristen gebunden sein. Verweigert die betreffende Stelle indes ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist ein Rechtsmittel dagegen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der nicht nur für Behörden, sondern für sämtliche Beteiligte gilt, prinzipiell innert der gesetzlichen Frist zu erheben (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., 1999, N. 26 zu § 22; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., 1998, S. 255, Rz. 726; Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 72 zu Art. 49; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, 1996, S. 270, Rz. 1416; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., 1983, S. 226). Abweichungen hiervon sind mit Blick auf eine fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung denkbar und hängen insoweit von den Umständen des Einzelfalles ab (vgl. BGE 119 IV 330 E. 1c S. 334; Gygi, a.a.O., S. 226; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 27 zu Art. 44).

Zwar beruft sich die Beschwerdeführerin gerade auch auf das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung. Dieser Einwand stösst hier im Ergebnis jedoch ins Leere. Zum einen ergibt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben bzw. aus Art. 9 BV kein genereller Anspruch darauf, dass ein kantonaler Akt eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss (noch zu Art. 4 aBV: BGE 123 II 231 E. 8a S. 237 f.; 98 Ib 333 E. 2a S. 337 ff., je mit Hinweisen). Sodann enthalten die von der Beschwerdeführerin zitierten § 67 des Luzerner Gemeindegesetzes und § 67 Abs. 2 der "luzernischen Gemeindeordnung" keine dahingehende Bestimmung (Gemeindegesetz) bzw. sind nicht auf die beteiligte Kirchgemeinde anwendbar (Luzerner Gemeindeordnung als von der Stadt Luzern erlassenes Regelwerk, vgl. § 61 des Luzerner Gemeindegesetzes). Zum anderen würde selbst das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung nicht dazu führen, dass beliebig lange zugewartet werden kann (vgl. BGE 119 IV 330 E. 1c S. 334, mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., N. 12 zu Art. 43). Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Eingabe ans Bundesgericht nicht behauptet, sie habe sich bei den Kirchenbehörden nach den Rechtsmittelfristen erkundigt und insoweit falsche Auskünfte erhalten. Sie hat ebenso wenig andere plausible Gründe für das Zuwarten bis zum 2. August 2001 dargelegt. Bereits ab Januar 2001 war sie zudem anwaltlich vertreten. Auch wenn der Beschwerdeführerin vorliegend zugute gehalten würde, dass einerseits die Kirchenverfassung/LU selber keine Fristvorschrift enthält und für den Rechtsschutz nur pauschal auf "die Vorschriften des kantonalen Rechts" verweist (vgl. § 41 Abs. 2 Kirchenverfassung/LU), und ihr andererseits erst mit Schreiben vom 14. Mai 2001 eine ordentlich gezeichnete Mitteilung der Kirchgemeinde zugeing, hat sie nicht fristgerecht gehandelt: Ob vorliegend nun

die erwähnte zehntägige Frist (gemäss § 91 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) oder die im Luzerner Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG/LU) gemeinhin vorgesehene Rechtsmittelfrist von zwanzig Tagen (vgl. §§ 119, 130 VRG/LU) gilt bzw. die Beschwerdeführerin gar von den im Bund geläufigen Fristen von dreissig Tagen ausgehen durfte, spielt keine Rolle. Als sie mit Schreiben vom 17. Januar und 27. April 2001 die Unterzeichnung der Erklärung des Kirchenrates durch eine zweite Person forderte, war ihr augenscheinlich schon klar, dass sie diese Erklärung alsdann anfechten werde, wenn es bei der Ablehnung der Bestätigung des (partiellen) Kirchenaustritts bleiben würde. Da sie auf das die verlangten Unterschriften enthaltende Schreiben der Kirchgemeinde vom 14. Mai 2001 dann trotzdem bis zum 2. August 2001 mit der Beschwerdeeinreichung zuwartete, konnte sie sich nicht mehr in guten Treuen darauf berufen, dass diese als rechtzeitig behandelt werde. Damit bleibt der Nichteintretensentscheid des Synodalarates bestehen.

3.

Nach dem Gesagten kann nicht auf Ziffer 2 des Beschwerdeantrages eingetreten werden (vgl. BGE 118 Ib 26 E. 2b S. 28; Urteil 2P.346/1997 vom 6. November 1998, ZBl 101/2000 S. 471 E. 1c). Nachdem sich der Synodalarat im angefochtenen Entscheid sowie sämtliche Beteiligten in ihren Vernehmlassungen zum "partiellen Kirchenaustritt" ausführlich geäussert haben und die Beschwerdeführerin jederzeit wieder eine solche Austrittserklärung abgeben und damit ein entsprechendes Verfahren in Gang setzen könnte, rechtfertigt sich aber der Hinweis, dass auch der materielle Eventualstandpunkt der Landeskirche den Rügen der Beschwerdeführerin wohl standhalten würde.

3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Kirchenbehörden würden von ihr "eine Erklärung betreffend Austritt aus der Konfession" verlangen, sie solle "ihren Glauben verleugnen". Ein solches Begehren sei ein "Anti-Bekenntnis". Dies dürfe von ihr aber nicht verlangt werden, denn es sei "eine Form des Glaubensabfalls und aus christlicher Sicht verboten". Nach kanonischem Recht sei ein Austritt "aus der Kirche Jesu Christi nicht möglich, nicht einmal mit einer schriftlichen Erklärung". Letztlich würden die Kirchenbehörden von ihr also etwas Unmögliches fordern. Dadurch werde die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt.

3.2 Das Bundesgericht hat sich bisher nicht ausdrücklich zu der hier interessierenden Frage geäussert. Immerhin hat es bereits in BGE 2 S. 388 festgehalten und darauf auch in einem neueren Urteil vom 19. April 2002 (BGE 128 I 317 E. 2.2.2 S. 322) Bezug genommen, dass Art. 49 aBV nur von "Religionsgenossenschaften" (Art. 15 BV von "Religionsgemeinschaft") spricht und dass die Befreiung von den Kirchensteuern den Austritt aus der Religionsgenossenschaft selbst

bedingt, wohingegen der Austritt aus der Kirchgemeinde allein nicht genügt (BGE 2 S. 388 E. 5 S. 396). In BGE 34 I 41 hat es sodann eine kantonale Regelung, die für die steuerrechtliche Anerkennung einen Austritt nicht nur aus der Kirchgemeinde, sondern aus der Landeskirche oder Religionsgenossenschaft überhaupt forderte, als nicht gegen Art. 49 aBV verstossend betrachtet (E. 11 und 12 S. 52 f.).

3.3 Die Doktrin ist gespalten: die Möglichkeit eines sog. partiellen Kirchenaustritts wird teilweise bejaht (vgl. in diesem Sinne Martin Grichting, Kirche oder Kirchenwesen?, Diss. Freiburg 1997, S. 185 ff.; Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Diss. Tübingen 1993, S. 93 f.; Felix Hafner, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Habilitationsschrift Basel 1991, S. 339, Fn. 171; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988, S. 338 f.; Johannes Georg Fuchs, Zugehörigkeit zu den Schweizer evangelisch-reformierten Volkskirchen, in: Louis Carlen [Hrsg.], Austritt aus der Kirche, 1982, S. 183 ff., insbes. S. 187; Hans Schmid, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1973, S. 235; Fritz Rohr, Organisation und rechtliche Stellung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Aargau, Diss. Zürich 1951, S. 94); zum Teil wird sie abgelehnt (Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld, 1999, S. 188 f.; ders., Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Louis Carlen [Hrsg.], a.a.O., S. 91; Adrian Loretan, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit - oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Pastoralsoziologisches Institut [Hrsg.], Jenseits der Kirchen, 1998, S. 125 ff.; Giusep Nay, Leitlinien der neueren Praxis des Bundesgerichts zur Religionsfreiheit, in: René Pahud de Mortanges, Religiöse Minderheiten und Recht, 1998, S. 37 f.; Eugen Isele, Die Gliedschaft in der Kirche und die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, Rechtsgutachten, Freiburg 1971; Heinz Bachtler, Rechtsgutachten über die Auslegung von § 4 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963, in: Informationsblatt für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, Heft 3, Zürich 1971, S. 25 ff., insbes. S. 39; Hans Beat Noser, Pfarrei und Kirchgemeinde, 1957, S. 131; Alois Schwegler, Die Kirchgemeinde im Kanton Luzern, Diss. Freiburg 1935, S. 77 f.; Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. I, 1929, S. 331; wohl auch Walther Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., 1931, S. 454).

3.4 Die in Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst unter anderem das Recht, die Religion frei zu wählen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, anzugehören, aus ihr aber auch jederzeit auszutreten (vgl. BGE 125 I 347 E. 3a S. 354; 104 Ia 79 E. 3 S. 84; Urs Josef Cavelti, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, 2002, N. 28-30 zu Art. 15 BV; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskon-

vention, 2. Aufl., 1999, S. 383, N. 594 f.). § 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875, der für die Glaubens- und Gewissensfreiheit auf die Bundesverfassung verweist, hat keinen weiter gehenden Inhalt. Die von den kantonalen Kirchenbehörden mit Blick auf die Kirchenverfassung/LU vertretene Position respektiert diese Freiheit. Der Beschwerdeführerin steht es nämlich frei, der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft weiterhin anzugehören oder aus ihr auszutreten. Von der Beschwerdeführerin wird nicht verlangt, dass sie sich gegen die römisch-katholische Religion ausspricht ("Anti-Bekenntnis"). Bekennt sie sich aber zu dieser Religionsgemeinschaft, die im Kanton Luzern als öffentlichrechtliche Institution anerkannt ist, ist sie auch an die insoweit vorgesehene Organisation gebunden. Denn nach dem schweizerischen Verfassungsverständnis können die Kantone gestützt auf Art. 72 Abs. 1 BV die Organisation und die Mitgliedschaft in den von ihnen anerkannten Kirchen regeln (vgl. BGE 120 Ia 194 E. 2c S. 201; Willy Spieler, Staatskirchenrecht als Kirchennotrecht, in: Dietmar Mieth/René Pahud de Mortanges [Hrsg.], Recht - Ethik - Religion, Festgabe zum 60. Geburtstag von Giuseppe Nay, 2002, S. 73 ff.; Adrian Hungerbühler/Michel Féraud, Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Bereich der Bekenntnisfreiheit, in: Constitutional jurisprudence, XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Warschau 2000, S. 821; Ulrich Häfelin, Kommentar zur Bundesverfassung, N. 23 zu Art. 49 aBV; Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Diss. Bern 1993, S. 374 ff.; Dieter Kraus, a.a.O., S. 367 ff., insbes. S. 368 und 404 f.; ders., Die Kirchgemeinde in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts, in: Urban Fink/René Zihlmann [Hrsg.], Kirche, Kultur, Kommunikation, Peter Henrici zum 70. Geburtstag, 1998, S. 579). Dies ist hier durch das bereits erwähnte kantonale Gesetz über die Kirchenverfassung (als Rahmengesetz) sowie durch die vom Grossen Rat des Kantons Luzern genehmigte Kirchenverfassung/LU geschehen. Die Kirchenverfassung/LU (§§ 12 und 13) verknüpft für die im Kanton Luzern wohnhaften Personen das Bekenntnis zur römisch-katholischen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche und der entsprechenden Kirchgemeinde (sog. Nexus). Eine solche Verknüpfung ist verfassungsrechtlich zwar nicht geboten; der Kanton kann das Verhältnis zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaft auch dualistisch regeln. Der Nexus, eine Regelung, die die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und zu ihren lokalen Verbänden als Einheit betrachtet, ist aber grundsätzlich zulässig. Dies muss jedenfalls solange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie - allenfalls stillschweigend - akzeptieren, wovon hier auszugehen ist. Es wäre auch in gewissem Sinne widersprüchlich, der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes nicht angehören zu wollen, wohl aber der entsprechenden kirchlichen Dachorganisation. Denn beiden ist das gleiche Bekenntnis eigen, und die Organe vor Ort sind zugleich Organe der Dachorganisation bzw. handeln in ihrem Interesse und Auftrag. Persönliche Konflikte

verleihen noch nicht von Verfassungen wegen das Recht, aus einem Verband nur teilweise auszutreten; das gilt im Bereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht anders als in anderen Grundrechtsbereichen. Auch unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs wäre nur schwer zu rechtfertigen, weshalb eine aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt hat, dass sie an diese Leistungen nichts mehr beizusteuern hat (vgl. BGE 10 S. 320 E. 3 S. 324). Ein verfassungsrechtlicher Schutz für solches Verhalten erscheint jedenfalls nicht als geboten. Es ist weder von der Beschwerdeführerin dargelegt worden noch ersichtlich, dass das im Kanton Luzern geregelte Mitgliedschaftsverhältnis die Beschwerdeführerin in ihrem Bekenntnis und ihrer Religionsausübung in unzulässiger Weise beeinträchtigen würde. Wenn die Beschwerdeführerin den in BGE 104 Ia 79 publizierten Entscheid des Bundesgerichts anführt, ist ihr entgegenzuhalten, dass es dort nur um Formalitäten des Kirchenaustritts ging; zum partiellen Kirchenaustritt hatte sich das Bundesgericht nicht geäußert. Soweit es schliesslich um das Recht geht, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen, verzichtet eine förmlich den Austritt aus den lokalen kirchlichen Körperschaften erklärende Person von sich aus auf absolute Geheimhaltung; der Austritt ohne derartige Erklärung ist im System der Mitgliedschaftspräsumption, welches das Bundesgericht seit langem anerkannt hat (vgl. BGE 31 I 81 E. 2 S. 88; 55 I 113 E. 2 S. 126; Urteil vom 14. November 1978, ZBl 80/1979 S. 78 ff. E. 2), gar nicht möglich. Gewiss kann die Person von den Behörden nicht verpflichtet werden, auch eine Austrittserklärung bezüglich der Religionsgemeinschaft abzugeben. Es ist jedoch auf dem Boden von rechtlichen Grundlagen wie den im Kanton Luzern geltenden auch nicht verfassungswidrig, wenn die Behörden eine Austrittserklärung wie die vorliegende als unvollständig und damit unbeachtlich betrachten (vgl. BGE 52 I 108 E. 3 S. 118 f.).

4.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Insoweit besteht auch kein Anlass, die im Verfahren vor der Landeskirche entstandenen Kosten anders zu regeln (vgl. Art. 157 OG). Das gilt erst recht für die Kosten der Verfahren beim Bildungsdepartement, beim Regierungsrat und beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin die Kostenentscheide dieser Stellen nicht angefochten, geschweige denn in Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügender Weise dargelegt, dass die auf kantonalem Verfahrensrecht gestützten Kostenentscheide willkürlich sind. Nachdem der Entscheid der Landeskirche kantonale letztinstanzlich war und nurmehr mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden konnte, kann der Landeskirche schliesslich nicht vorgeworfen werden,

diese Kosten wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung verursacht zu haben. Ebenso verhält es sich mit der von der Beschwerdeführerin angeforderten Parteientschädigung. Der Landeskirche, die sich im bundesgerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten liess, ist allerdings auch keine Parteientschädigung zuzuerkennen (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG; BGE 125 I 182 E. 7 S. 202; Jean-François Poudret/Suzette Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. V, 1992, S. 161 f., N. 3 zu Art. 159). Es kann von ihr erwartet werden, in einem Rechtsbereich, in dem eines ihrer Organe letzte kantonale Beschwerdeinstanz ist, ohne Beiziehung eines Anwaltes aufzutreten.

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.

Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Römisch-katholischen Kirchengemeinde B.\_\_\_\_\_ und der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Dezember 2002

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wurzbürger

Der Gerichtsschreiber: Merz

## **Anhang 2      Der Bundesgerichtsentscheid 134 I 75**

**Sitzung vom 16. November 2007**

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,  
Bundesrichter Wurzburger, Bundesrichter Müller, Bundesrichterin Yersin, Bundesrichter Karlen,  
Gerichtsschreiber Merz.

Parteien

X. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, vertreten durch Advokat  
Dr. Walter Düggelin,

gegen

Katholische Kirchgemeinde Luzern,  
vertr. durch den Kirchenrat, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern,  
Beschwerdegegnerin,  
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, Abendweg 1, Postfach,  
6000 Luzern 6.

Gegenstand

Art. 15 BV und Art. 9 EMRK (Kirchenaustritt),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 8. November 2006.

## **Sachverhalt:**

A.

X. \_\_\_\_\_ ist in der Stadt Luzern wohnhaft. Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 erklärte sie den "Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation «Katholische Kirchgemeinde Luzern»" und ersuchte um eine Bestätigung des Austritts. Am 29. Mai 2006 teilte die katholische Kirchgemeinde Luzern X. \_\_\_\_\_ mit, dass ein Teilaustritt aus einer katholischen Kirchgemeinde nicht möglich sei, und verweigerte deshalb die verlangte Austrittsbestätigung. Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern wies die dagegen erhobene Beschwerde am 8. November 2006 ab.

B.

Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 5. Dezember (Postaufgabe am 9. Dezember) 2006 beantragt X. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht, den Synodalratsentscheid vom 8. November 2006 aufzuheben und festzustellen, dass sie mit Wirkung ab Empfang der Austrittserklärung, d.h. ab 23. Mai 2006, nicht mehr Mitglied der katholischen Kirchgemeinde Luzern sei. Sie rügt in erster Linie eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV und Art. 9 EMRK).

C.

Die katholische Kirchgemeinde Luzern und die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern ersuchen um Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

1.

Der angefochtene Entscheid erging noch vor dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) am 1. Januar 2007. Gemäss Art. 132 Abs. 1 BGG richtet sich das Verfahren daher nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; BS 3 531).

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin verlangt neben der Aufhebung des Entscheids des Synodalarats auch die Feststellung, dass sie seit dem 23. Mai 2006 nicht mehr Mitglied der katholischen Kirchgemeinde Luzern sei. Dieser Antrag ist zulässig, da sich bei staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verweigerung des Kirchenaustritts eine Ausnahme vom Grundsatz der kassatorischen Natur dieses Rechtsmittels rechtfertigt (BGE 104 Ia 79 E. 5 S. 87).

2.2 Soweit die Beschwerdeführerin neben der Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter anderem Rechtsmissbrauch sowie Verstösse gegen das Willkürverbot und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben geltend macht, ist hierauf nicht einzutreten. Zum Teil sind die Begründungsanforderungen nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht erfüllt (vgl. dazu BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3 f.; 119 Ia 197 E. 1d S. 201, mit Hinweisen). Zum verbleibenden Teil beziehen sich diese Rügen nicht auf den angefochtenen Entscheid und können damit nicht Verfahrensgegenstand bilden.

3.

3.1 Der Synodalarat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie die Kirchgemeinde der Stadt Luzern anerkennen das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 22. Mai 2006 nicht als Erklärung des Kirchenaustritts gemäss § 12 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 25. März 1969 (im Folgenden: Kirchenverfassung). Diese Bestimmung lautet:

"Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinden als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören."

3.2 Nach Ansicht der kantonalen Instanzen strebte die Beschwerdeführerin mit ihrem Schreiben vom 22. Mai 2006 lediglich einen partiellen Kirchenaustritt an, d.h. sie wollte nur die katholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern verlassen, der römisch-katholischen Kirche aber weiterhin angehören. Ein solcher bloss teilweiser Austritt sei jedoch unbeachtlich. Zum wirksamen Kirchenaustritt müsse sie ausdrücklich erklären, dass sie der "römisch-katholischen Konfession" nicht mehr angehöre. Statt römisch-katholische Konfession könne sie auch die insofern als Synonyme zu verstehenden Begriffe "römisch-katholische Religionsgemeinschaft", "römisch-katholische Kirche" oder "katholische Kirche" verwenden. Mit "römisch-katholischer Konfession" sei in § 12 der Kirchenverfassung nicht allein die Landeskirche oder eine katholische Kirchgemeinde gemeint. Zur

Stützung ihrer Rechtsauffassung verweisen die kantonalen Instanzen auf ein Urteil des Bundesgerichts (2P.16/2002 vom 18. Dezember 2002, teilweise amtlich publiziert in BGE 129 I 68).

3.3 Nach Auffassung der Beschwerdeführerin verletzt die dargelegte Auslegung der Kirchenverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 BV und Art. 9 EMRK. Sie stellt sich auf den Standpunkt, der in § 12 der Kirchenverfassung verwendete Begriff der Konfession sei in ihrem Fall gleichbedeutend mit katholischer Kirchgemeinde Luzern. Wenn die kantonalen Behörden dagegen unter Konfession die römisch-katholische Kirche verstünden, so verlangten sie im Ergebnis eine zusätzliche zweite Erklärung, die sich auf den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche als solcher und nicht bloss auf deren staatskirchenrechtliche Organisation beziehe.

4.

4.1 Die Bundesverfassung gewährleistet nach Art. 15 BV die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1). Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). Sie hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 3). Umgekehrt darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Abs. 4). Gemäss Art. 9 Ziff. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

4.2 Art. 15 BV und Art. 9 EMRK rücken ihrem Wortlaut nach die Religionsfreiheit des Individuums in den Vordergrund. Art. 15 Abs. 4 BV schliesst - als Ausprägung der sog. negativen Religionsfreiheit - das Recht ein, aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auszutreten. Insoweit muss der Staat dafür sorgen, dass derjenige, welcher einer Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören will, aus ihr austreten kann und hernach nicht der zwangsweisen Durchsetzung von Mitgliedschaftspflichten ausgesetzt wird (Christoph Winzeler, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2005, S. 32; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1987/1988, S. 333). Das gilt auch dann, wenn die betreffende Glaubensgemeinschaft nach ihrem internen Recht keine Austrittsmöglichkeit vorsieht. Der Austritt muss jederzeit möglich sein und darf nicht durch schikanöse Vorschriften er-

schwert oder unnötig verzögert werden (BGE 104 Ia 79 E. 3 S. 84). Aus Art. 9 EMRK ergeben sich keine weitergehenden Ansprüche.

4.3 Die genannten Verfassungsbestimmungen verbieten es den Kirchen nicht, gewisse formelle Anforderungen an die Austrittserklärung zu stellen. Demnach ist es insbesondere zulässig, das Austrittsverfahren durch ausdrückliche Formvorschriften derart zu gestalten, dass überstürzte Austritte unter dem momentanen Einfluss von Drittpersonen verhindert werden. Es darf ausserdem im Interesse der Rechtssicherheit verlangt werden, dass der Wille, der Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht mehr anzugehören, unzweideutig erklärt wird (BGE 104 Ia 79 E. 3a S. 84; Urteil P.1384/1981 vom 18. März 1983, ZBl 85/1984 S. 131, E. 1 und 3b). Die kantonale Gesetzgebung kann auch das Erfordernis aufstellen, dass der Austritt nicht nur aus einer einzelnen Kirchgemeinde, sondern aus der Landeskirche als ganzer erklärt wird (vgl. BGE 2 S. 388 E. 5 S. 396; 34 I 41 E. 11 S. 52 f.).

5.

Die Kirchgemeinde Luzern und der Synodalrat lassen die Erklärung des Austritts aus der Landeskirche jedoch nicht genügen und verlangen einen solchen aus der römisch-katholischen Kirche.

5.1 Die römisch-katholische Kirche ist eine hierarchisch strukturierte Gemeinschaft von Gläubigen, die vom Papst und von den Bischöfen geleitet wird. Sie hat eine eigene kirchliche Rechtsordnung, die vor allem im Codex Iuris Canonici - dem kirchlichen Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche - enthalten ist und nach ihrem Verständnis weltweit gilt. Sie verfügt auch über eine eigene Regelung der Zugehörigkeit (vgl. dazu René Pahud de Mortanges, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche, Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2003 S. 106 ff.; Martin Grichting, Kirche oder Kirchenwesen, Diss. Freiburg 1997, S. 178, je mit Hinweisen). Die römisch-katholische Kirche bildet jedoch auch Teil des Glaubens. Katholiken bekennen sich zu der von ihnen als heilig verstandenen Kirche (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche [1997], Erster Teil, Zweiter Abschnitt, Art. 9: "Ich glaube an..., die heilige katholische Kirche" bzw. das Glaubensbekenntnis: "Credo in... unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam.")).

5.2 Daneben haben sich die stimmberechtigten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern gestützt auf § 92 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und auf das kantonale Gesetz über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964 die Kirchenverfassung vom 25. März 1969 gegeben. Mit ihr organisieren sich die im Kanton wohnhaften Katholiken in der "römisch-katholischen Landeskirche". Diese ist eine Körper-

schaft des öffentlichen Rechts und gliedert sich in "römisch-katholische Kirchgemeinden", die zusammen das ganze Kantonsgebiet umfassen. Die Kirchgemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer katholischen Einwohner (vgl. §§ 1 und 2 der Kirchenverfassung). In innerkirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche (§ 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

5.3 Wegen dieses Nebeneinanders von römisch-katholischer Kirche einerseits und Landeskirche als staatskirchenrechtlichen Organisation andererseits wird von einer dualistischen Kirchenstruktur gesprochen (Winzeler, a.a.O., S. 51 f. und 83; Karlen, a.a.O., S. 333; vgl. auch Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern, Diss. Freiburg 1991, insbes. S. 228 ff. und 299 ff.; Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 181 ff.).

6.

Wie ausgeführt, verlangt der Synodalrat für einen wirksamen Kirchenaustritt die ausdrückliche Erklärung des Betreffenden, dass er der römisch-katholischen Kirche, Konfession oder Religionsgemeinschaft nicht mehr angehöre; eine lediglich auf die Kirchgemeinde oder Landeskirche bezogene Austrittserklärung genüge nicht. Das bedeutet, dass sich der Austrittswillige nach der Auffassung des Synodalrates explizit von der römisch-katholischen Kirche lossagen muss. Diese ist aber - wie in Erwägung 5.1 hiervoor erwähnt - selber Teil des Glaubensbekenntnisses. Für einen Kirchenaustritt erwartet der Synodalrat vom Austrittswilligen somit einen bekenntnishaften Akt. Besteht aber - wie hier - neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, so muss es genügen, dass nur der Austritt aus der Letzteren erklärt wird. Denn im weltlichen Rechtsverkehr ist in einem solchen Fall nur der Austritt aus der staatlichen Zugehörigkeitsordnung massgebend. Mit der Erklärung des Austritts aus dieser - in casu aus der Landeskirche - kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaftige Erklärungen sind nach dem Gesagten für einen Kirchenaustritt nicht notwendig. Für das Erfordernis einer auch auf die römisch-katholische Kirche, Religionsgemeinschaft oder Konfession bezogenen Erklärung gibt es keinen zwingenden Grund. Daher ist dieses Erfordernis mit der Religionsfreiheit nicht zu vereinbaren (vgl. auch Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaft bestehen, ist nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten (vgl. dazu Pahud de Mortanges, a.a.O., S. 123 ff. und 139 ff.; Grichting, a.a.O., S. 185 ff.).

7.

§ 12 der Kirchenverfassung ist demnach verfassungskonform so auszulegen, dass für den Kirchenaustritt eine Erklärung genügt, die sich auf die "Landeskirche" bezieht. Verfassungswidrig ist dagegen die vom Synodalrat vorgenommene Auslegung, wonach ausdrücklich zu erklären sei, nicht mehr der römisch-katholischen Konfession, Kirche oder Religionsgemeinschaft anzugehören.

An der bereits erwähnten Rechtsprechung (BGE 129 I 68) kann demnach nicht festgehalten werden. Ausserdem bedarf der Klarstellung, dass im Blick auf das dargestellte Nebeneinander Landeskirche und Kirchgemeinden nicht als "Organe der Dachorganisation" der römisch-katholischen Kirche zu verstehen sind (vgl. die kritischen Besprechungen zu BGE 129 I 68: Andreas Kley, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2002 und 2003, ZBJV 139/2003 S. 707; Dieter Kraus, Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts in den Jahren 2002 - 2003, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2003 S. 148; Markus Walser, Kantonalkirche und Kirchgemeinden im Kanton Luzern, in: Wilhelm Rees [Hrsg.], Recht in Kirche und Staat, Berlin 2004, S. 833 ff.).

8.

In ihrem Schreiben vom 22. Mai 2006 hat die Beschwerdeführerin den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation "Katholische Kirchgemeinde Luzern" erklärt. Die kantonalen Behörden sehen darin auch deshalb keine gültige Austrittserklärung, weil § 12 der Kirchenverfassung nicht bloss einen Austritt aus einer Kirchgemeinde zulasse. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass eine solche Auslegung des kantonalen Rechts willkürlich sei. Sie macht allein geltend, dass sie eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bewirke. Diese Rüge ist indessen im Lichte der obigen Ausführungen unbegründet. Denn die kantonale Gesetzgebung darf verlangen, dass der Austritt nicht nur aus der Kirchgemeinde, sondern aus der Landeskirche erklärt wird (vgl. E. 4.3).

Die Beschwerdeführerin kritisiert auch, dass sie im Verfahren vor dem Synodalrat zu den Hintergründen ihres Schreibens vom 22. Mai 2006 näher befragt und - nach Verweigerung der Aussage zu einzelnen Fragen - sogar zur Beweisaussage angehalten wurde. Da das erwähnte Schreiben die Anforderungen einer Austrittserklärung nicht erfüllte, lag es nahe, den Willen der Beschwerdeführerin durch eine Befragung näher zu ergründen. Es ist darüber hinaus zulässig, Fragen zu den Motiven und Hintergründen des Austritts zu stellen. Da ein solcher jedoch nicht begründet werden muss, ist es unstatthaft, allein aus der Aussageverweigerung bei entsprechenden Fragen auf den fehlenden Austrittswillen zu schliessen. Die Würdigung des Aussageverhaltens im angefochtenen Entscheid erscheint in dieser Hinsicht verfassungswidrig.

Nicht zu beanstanden ist dagegen die Folgerung, die Beschwerdeführerin habe durch ihre Aussageverweigerung nichts dazu beigetragen, den Mangel ihrer Erklärung vom 22. Mai 2006 zu beheben. Der Synodalrat durfte in diesem Zusammenhang auch zwei frühere Schreiben der Beschwerdeführerin vom 7. März und 28. April 2005 berücksichtigen, in denen sie ebenfalls ihren Austritt aus der katholischen Kirchgemeinde Luzern erklärte. Nach einem Briefwechsel und der Erhebung von zwei Gemeindebeschwerden teilte sie der Kirchgemeinde am 8. April 2006 mit, dass sie die beiden Rechtsmittel durch ihren Anwalt zurückziehen lasse; zudem wolle sie, soweit dies überhaupt möglich bzw. nötig sei, wieder in die katholische Kirchgemeinde Luzern eintreten. Wenn die Beschwerdeführerin nur wenige Wochen später ohne jegliche Erläuterung erneut den Austritt aus ebendieser Kirchgemeinde erklärt, erscheint ihr Verhalten wenig kohärent. Die kantonalen Behörden durften deshalb den Schluss ziehen, aus der Vorgeschichte und aus dem Aussageverhalten gehe kein klar erkennbarer Wille der Beschwerdeführerin hervor, aus der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern auszutreten. Jedenfalls zeigt sie nicht in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entsprechenden Weise auf, inwiefern eine solche Würdigung der dargestellten Umstände willkürlich sein oder gegen Treu und Glauben verstossen sollte.

Die ungenügende Klarheit der schriftlichen Erklärung vom 22. Mai 2006 wird demnach nicht behoben, wenn das weitere Verhalten der Beschwerdeführerin mitberücksichtigt wird. Dieses bestätigt im Gegenteil, dass sie ihren Willen zum Kirchenaustritt nicht in der erforderlichen Eindeutigkeit kundgetan hat.

9.

9.1 Der angefochtene Entscheid verletzt damit zwar die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die übrigen angerufenen verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin nicht. Er stützt sich jedoch zu einem wesentlichen Teil auf eine verfassungswidrige Begründung. Die Beschwerde ist deshalb im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

9.2 Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Parteientschädigungen werden nicht geschuldet (Art. 159 OG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1.

Die staatsrechtliche Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. November 2007

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Merz



## **Anhang 3**

# **Dokumentation kantonaler und landeskirchlicher Erlasse betreffend Mitgliedschaft zur und Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche**

### **Anmerkung**

Die Dokumentation richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge von neun ausgewählten Kantonen: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich. Die kantonalrechtlichen Erlasse sind mit der Ziffer 1, die landeskirchlichen Erlasse mit der Ziffer 2 bezeichnet. Alle Normen, die sich spezifisch auf die Mitgliedschaft und den Austritt beziehen, sind grau hinterlegt. Im Weiteren sind auch Regelungen aufgenommen, die sich implizit mit der Zugehörigkeit befassen, bzw. die auf die Zugehörigkeitsfrage verweisen.

# Kanton Aargau

---

## 1.1. Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

### § 109 Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche werden als Landeskirchen mit öffentlich-rechtlicher Selbstständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, womit für sie die nachfolgenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht. Sie haben die Möglichkeit, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder in staatlichen Registern eintragen zu lassen.

### § 111 Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

<sup>1</sup> Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die im Organisationsstatut genannten Erfordernisse erfüllen.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung vorgenommen werden.

<sup>3</sup> [Stimm- und Wahlrecht]

## 2.1. Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (21. November 1984)

### Art. 2 Mitgliedschaft / Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Mitglied der Kirche ist jeder evangelisch-reformierte Einwohner, der im Kanton seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

<sup>2</sup> [Stimm- und Wahlrecht]

## 2.2. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (22. November 1976)

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglied der Kirche ist jeder evangelisch-reformierte Einwohner, der im Kanton seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht ausdrücklich seinen Austritt erklärt hat.

<sup>2</sup> Wer der Kirche nicht angehört, kann als Mitglied aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt das Gesuch um Aufnahme stellen oder den Austritt erklären (Art. 277 ZGB).

## **§ 10 Gemeindezugehörigkeit**

<sup>1</sup> Wer Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau ist, gehört zur Kirchgemeinde seines Wohnortes.

<sup>2</sup> Alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, übt er in dieser Kirchgemeinde aus.

## **§ 11 Aufnahme**

<sup>1</sup> Wer in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche einzutreten wünscht, reicht der Kirchenpflege seines Wohnortes ein Aufnahmegesuch ein. Der Pfarrer bereitet den Beitrittswilligen zur Aufnahme vor. Die Kirchenpflege beschliesst die Aufnahme. Diese wird vor Vertretern der Kirchenpflege durch den Pfarrer vollzogen.

<sup>3</sup> Wer nicht im biblischen Sinne getauft ist, wird durch die Taufe aufgenommen.

## **§ 12 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Landeskirche erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenpflege. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

<sup>2</sup> Der Pfarrer oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege suchen das Gespräch mit dem Austretenden.

<sup>3</sup> Der Austritt wird mit dem Datum der Austrittserklärung wirksam.

## **§ 13 Wiederaufnahme**

Wiederaufnahmegesuche Ausgetretener sind an die Kirchenpflege des Wohnortes zu richten, die nach Bericht des Pfarrers darüber entscheidet.

## **§ 14 Registrierung der Aufnahmen und Austritte**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege registriert die Aufgenommenen und Ausgetretenen.

<sup>2</sup> Ihre Zahl wird dem Kirchenrat jährlich gemeldet.

## **§ 21 Taufe**

<sup>1</sup> Die Taufe macht die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar.

[...]

<sup>5</sup> Beim Übertritt aus einer christlichen Konfession, welche die biblische Taufe übt, wird die Taufe nicht wiederholt.

[...]

## **§ 22 Trauung**

[...]

<sup>2</sup> Der Kirchenrat erlässt Weisungen für die Trauung konfessionsverschiedener Ehen und für die ökumenische Trauung. Diese Weisungen berücksichtigen den Stand des ökumenischen Gesprächs und die Weisungen der anderen evangelisch-reformierten Kirchen.

[...]

## **§ 24 Abdankung**

[...]

<sup>3</sup> Abdankungen können auf Wunsch der Angehörigen mit Einverständnis der Kirchenpflege auch für Verstorbene stattfinden, die nicht der Landeskirche angehören.

[...]

<sup>5</sup> Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften wird die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Kirchenrat erlässt hierüber eine Wegleitung.

[...]

## **§ 26 Seelsorge**

<sup>1</sup> Die Botschaft von Jesus Christus gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Seelsorge. Zu diesem Dienst ist jeder Christ berufen.

[...]

## **§ 28 Diakonie**

<sup>1</sup> Die Liebe Jesu Christi gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Diakonie. Zu diesem Dienst der persönlichen Zuwendung ist jeder Christ berufen.

[...]

## **§ 29 Soziale Verantwortung der Gemeinde (Gesellschaftsdiakonie)**

Die Gemeinde und ihre Glieder sind durch die Liebe Jesu Christi aufgerufen, an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie an der Lösung der Probleme der Umwelt mitzuwirken. Sie treten besonders ein für die Schwachen und Benachteiligten, für Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit in allen Bereichen. Sie fördern das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft.

## **§ 46 Steuerpflicht**

<sup>1</sup> Die Glieder der Kirche sind kirchensteuerpflichtig nach Massgabe der staatlichen Steuergesetzgebung und Steuerveranlagung.

<sup>2</sup> Wenn nicht alle Glieder einer Familie zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche gehören, so wird die Kirchensteuer nur für die Zahl der evangelisch-reformierten Familienangehörigen erhoben.

<sup>3</sup> [...]

## **§ 56 Unentgeltlichkeit der Dienste**

Die Dienste der Kirche und ihr Unterricht sind für die Angehörigen der Kirchengemeinde unentgeltlich.

# Kanton Basel-Landschaft

---

## 1.1. Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984

### § 136 Kirchen und Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche werden als Landeskirchen anerkannt.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Andere Religionsgemeinschaften können die kantonale Anerkennung erlangen. Das Gesetz regelt Voraussetzungen, Inhalt und Verfahren.

### § 138 Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Kantonseinwohner gehören der Landeskirche ihrer Konfession an, wenn sie die in der Kirchenverfassung genannten Erfordernisse erfüllen.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

<sup>3</sup> [Stimm- und Wahlrecht]

### § 139 Kirchgemeinden

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Kirchgemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> [...]

## 1.2. Kirchengesetz (3. April 1950)

### § 1a

<sup>1</sup> Privatrechtliche Religionsgemeinschaften können die kantonale Anerkennung erlangen, wenn sie

[...]

c. die Rechtsordnung, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger, respektieren;

[...]

### § 3

<sup>1</sup> Jeder Kantonseinwohner gehört der Landeskirche seiner Konfession an, sofern er nicht durch schriftliche Erklärung seine Nichtzugehörigkeit oder seinen Aus-

tritt erklärt. Diese Erklärung kann sich auch auf seine Kinder unter sechzehn Jahren beziehen. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren.

<sup>2</sup> [Stimmrecht]

### **1.3. Regierungsratsbeschluss betreffend die Zugehörigkeit der Kantonseinwohner zu den drei Landeskirchen des Kantons Basel-Landschaft (22. November 1950)**

#### **§ 1**

Kantonseinwohner, die der Landeskirche ihrer Konfession nicht anzugehören wünschen, haben eine schriftliche Erklärung über ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt abzugeben.

#### **§ 2**

Die Abmeldung hat beim Präsidenten der Kirchgemeinde zu erfolgen.

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Austrittserklärung kann in gültiger Weise nur abgegeben werden durch Personen im Alter von mehr als sechzehn Jahren.

<sup>2</sup> Ist der Austretende ein Familienvater, so kann sich seine Erklärung auch auf die in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter sechzehn Jahren beziehen. Ehefrauen und Kinder über sechzehn Jahre haben ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche oder ihren Austritt aus derselben selbständig zu melden.

#### **§ 4**

Über eine spätere Wiederaufnahme entscheiden die in den Verfassungen der drei Landeskirchen bevollmächtigten Instanzen.

### **2.1. Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (8. Juli 1952)**

#### **Art. 5      Zugehörigkeit zur Landeskirche / Austritt**

<sup>1</sup> Alle getauften und im evangelisch-reformierten Glauben unterrichteten Kantonseinwohner sind Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Von auswärts Zugezogene, die bisher schon einer evangelischen Kirche angehört haben, werden ebenfalls Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons.

<sup>3</sup> Neueintretende und aus andern Konfessionen oder Religionen Übertretende erhalten eine angemessene Unterweisung. Das Nähere bestimmt die Kirchenordnung.

<sup>4</sup> Der Austritt aus der Kirche ist dem Präsidenten der betreffenden Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

<sup>5</sup> Die Inhaber der elterlichen Sorge können die entsprechenden Erklärungen auch für ihre Kinder unter 16 Jahre abgeben.

<sup>6</sup> Jedes Glied der Landeskirche gehört der Kirchgemeinde seines Wohnortes an. Jedes Glied der Kirchgemeinde ist auch Glied der Landeskirche.

## **Art. 8 Aufgaben der Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde sorgt für die schriftgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie. Sie tritt ein für die Geltung des Evangeliums im täglichen Leben. Sie ist verantwortlich für die kirchliche Betreuung aller Gemeindeglieder und fördert christliche Einrichtungen und Werke.

<sup>2</sup> Alle Glieder der Kirchgemeinde sind berufen, an der Erfüllung dieser Aufgaben mitzuarbeiten.

<sup>3</sup> [...]

## **2.2. Ordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (5. März 1956)**

### **Art. 15 Kinder- und Erwachsenentaufe, Taufformel / Einmaligkeit**

<sup>1</sup> Die Taufe wird als Zeichen des Bundes Gottes und der Zugehörigkeit zur Gemeinde Christi an Kindern und Erwachsenen vollzogen. [Taufformel]

<sup>2</sup> [Einmaligkeit]

### **Art. 17 Anmeldung [zur Taufe]**

<sup>1</sup> [...] Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. In eindeutig seelsorgerlichen Situationen sind Ausnahmen durch die Pfarrperson und mindestens zwei Mitglieder der Kirchenpflege zu verantworten.

[...]

**Art. 18 Taufpatin/Taufpate**

<sup>1</sup> Bei der Taufe bestellen die Eltern in der Regel eine Patin und einen Paten. Diese müssen konfirmiert oder zumindest 16-jährig sein. Eine Patin oder ein Pate hat einer christlichen Kirche anzugehören. Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Kircheng Zugehörigkeit, so hat die Pfarrperson mit der Dekanin oder dem Dekan Rücksprache zu nehmen.

[...]

**Art. 20 Andere Konfessionen**

Die Taufe von Christinnen und Christen anderer Konfessionen, die „auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ sowie mit Wasser getauft sind, wird anerkannt (KO Art. 82).

**Art. 22 Einladung zum Abendmahl**

Die Gemeindeglieder werden im Gottesdienst, aber auch durch die üblichen Publikationsorgane, zu den bevorstehenden Abendmahlsgottesdiensten eingeladen. Kinder in Begleitung Erwachsener dürfen am Abendmahl teilnehmen.

**Art. 31 Gemischte Ehen**

<sup>1</sup> Brautleuten verschiedener Konfessionen sind die besonderen Aufgaben, Möglichkeiten und Probleme ihrer Ehe aufzuzeigen.

<sup>2</sup> Es wird empfohlen, dass sowohl die Pfarrperson als auch das Brautpaar vor der Trauung mit der oder dem Geistlichen der anderen Konfession Kontakt aufnehmen. Es ist ihnen nahezu legen, sich an den Gottesdiensten ihrer Kirchen zu beteiligen und ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen.

<sup>3</sup> Sie können nur dann getraut werden, wenn keine weitere Trauung in einer anderen Konfession stattgefunden hat oder beabsichtigt ist.

**Art. 38 [ohne Titel]**

<sup>1</sup> Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die konfessionslos waren oder die aus andern Gründen der Evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben. Über solche Gesuche entscheidet die Pfarrperson in Erwägung der seelsorgerlichen Situation. KO Art. 35 [Wesen und Aufbau der Bestattung] ist auch bei der Bestattung von Konfessionslosen verpflichtend.

<sup>2</sup> Die Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Über Gesuche um Überlassung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern ohne Beteiligung der Orts-

pfarrerin oder des Ortspfarrers entscheidet die Pfarrperson in gemeinsamer Beratung mit zwei Mitgliedern der Kirchenpflege.

<sup>4</sup> Die Erhebung von Gebühren für die Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern und für die Benützung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern ist erlaubt, sofern ein von der Kirchgemeindeversammlung erlassenes Reglement dies vorsieht.

### **Art. 52 Konfirmation**

<sup>1</sup> Die Konfirmation ist nach protestantischer Überlieferung die gottesdienstliche Feier, in der junge Menschen aufgrund ihrer Taufe und zum Abschluss des kirchlichen Unterrichtes ihre Zugehörigkeit zur Kirche selber bestätigen. [...]

<sup>2</sup> [...]

### **Art. 58 Seelsorge als Aufgabe der Gemeinde**

Die Kirchgemeinde weiss sich dafür verantwortlich, dass einer des andern Hüter ist und dass die frohe Botschaft Jesu Christi jedem Menschen ausgerichtet wird, der Trost und Hilfe nötig hat. Sie wacht darüber, dass durch ihre Glieder untereinander, besonders aber durch die dazu beauftragten Pfarrpersonen, Kirchenpflegerinnen und -pfleger sowie andere Dienerinnen und Diener, evangelische Seelsorge geübt wird.

### **Art. 59 Seelsorge an Einzelnen**

Der Dienst der Seelsorge ist allen angeboten. Im Besonderen verpflichtet das Evangelium die Kirche zu seelsorgerlichem Beistand allen gegenüber, die in seelische oder soziale Not geraten oder die besonderen Versuchungen ausgesetzt sind.

### **Art. 72 Kirche im Gespräch**

Die Kirche sucht das Gespräch und den Kontakt mit allen Menschen. Sie begegnet insbesondere den von ihr Entfremdeten und Getrennten in der Offenheit des Evangeliums Jesu Christi, im Bewusstsein ihres Versagens gegenüber Andersdenkenden und in der Hoffnung auf die Zusammenarbeit für die Zukunft.

## **III. Zugehörigkeit zur Kirche / Zugehörigkeit**

### **Art. 78 Zugehörigkeit zur Kirche**

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und zu ihren Kirchgemeinden richtet sich nach KiV Art. 5.

<sup>2</sup> Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, sind ebenfalls Glieder der Kirche, sofern die Eltern nicht anders bestimmen respektive die Person, welche die elterliche Sorge innehat (Bundesverfassung Art. 15; ZGB Art. 297, 303, 378.3).

### **Art. 79 Zugehörigkeit durch Zuzug**

<sup>1</sup> Von auswärts Zugezogene (Niedergelassene sowie Aufenthalterinnen und Aufenthalter) gelten unter Vorbehalt von KO Art. 78 als Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche, wenn sie vorher einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder einer Gemeinschaft oder einer evangelischen Kirche des Auslands angehört haben.

<sup>2</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Einschränkungen von KiV Art. 6 [Stimm- und Wahlrecht].

### **Art. 80 Aufnahme gesuch**

<sup>1</sup> Personen, die um Aufnahme in die Evangelisch-reformierte Kirche ersuchen, richten ein schriftliches Gesuch an die zuständige Kirchenpflege.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege entscheidet auf Antrag der Pfarrperson über die Art und Weise der Aufnahme.

### **Art. 81 Aufnahme gespräch**

<sup>1</sup> Mit Personen, die um Aufnahme ersuchen, führt die Pfarrperson eine oder mehrere Besprechungen über den spezifisch evangelisch-reformierten Inhalt des Glaubens. Sie informiert über das Leben der Kirchgemeinde und die Verbindung zu kirchlichen Werken sowie zur weltweiten Kirche. In grösseren Gemeinden oder wenn die Umstände es erfordern, kann die Kirchenpflege die Pfarrperson mit der Durchführung von Glaubenskursen beauftragen.

<sup>2</sup> Der Unterricht kann auch gemeinsam für mehrere Gemeinden durchgeführt werden. Bei Wiederaufnahme von Ausgetretenen wird ebenfalls ein Gespräch mit der Pfarrperson geführt.

### **Art. 82 Aufnahme / Rechte und Pflichten / Registereintrag**

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt vor versammelter Gemeinde oder vor der Kirchenpflege. Über Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen entscheidet die Kirchenpflege.

<sup>2</sup> Ist die oder der Aufzunehmende getauft, so erfolgt der Eintritt nach einer von der Pfarrperson gestalteten Liturgie. Andernfalls erfolgt die Aufnahme durch die Taufe (KO Art. 15 und 19).

<sup>3</sup> Die neu aufgenommene Person erhält von ihrer Kirchgemeinde ein Geschenk (z.B. eine Bibel oder ein Gesangbuch), in dem ihr die Aufnahme schriftlich bestätigt wird.

<sup>4</sup> Die Rechte (Stimm- und Wahlrecht) beginnen mit dem Datum der Aufnahme durch die Kirchenpflege. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von KiV Art. 6 [Stimm- und Wahlrecht].

Für die Steuerpflicht gelten die staatlichen Vorgaben. Massgeblich ist die Konfessionszugehörigkeit am 31. Dezember.

<sup>5</sup> Jede Aufnahme wird im Konfirmationsregister eingetragen und dem Kirchenrat mitgeteilt.

### **Art. 83 Austritt / Registereintrag**

<sup>1</sup> Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austreten will, richtet eine schriftliche Austrittserklärung an die Kirchenpflege.

<sup>2</sup> Der Austritt von Kindern unter 16 Jahren ist durch die Inhaberin und/oder den Inhaber der elterlichen Sorge zu erklären. Kollektive Austrittserklärungen Erwachsener sind nicht zulässig (Regierungsratsbeschluss vom 22. November 1950, §§ 2 und 3, vgl. Kirchliche Gesetzessammlung (KGS) 191.11).

<sup>3</sup> Die Pfarrperson oder ein Mitglied der Kirchenpflege bespricht sich mit der austrittswilligen Person über die Ursachen und Gründe ihres Entschlusses. Wird das Austrittsgesuch aufrechterhalten, so genehmigt die Kirchenpflege den Austritt.

<sup>4</sup> Die Rechte erlöschen mit dem Datum des Empfangs des Austrittsschreibens bei der Kirchenpflege oder mit dem von der austretenden Person selbst gewählten späteren Datum.

Für die Steuerpflicht sind die staatlichen Vorgaben mit dem Stichtag des 31. Dezembers massgebend.

<sup>5</sup> Jeder Austritt wird im Konfirmationsregister eingetragen und dem Kirchenrat mitgeteilt.

### **Art. 91 Verschiedenheit der Dienste**

Alle Glieder der Kirche sind berufen, gemäss ihren Gaben und Aufgaben am Aufbau der Kirche in Gemeinde und Kanton mitzuarbeiten.

**Im Weiteren ist zu erwähnen:**

- **Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien und eingetragenen Partnerschaften, vom 8./17./23. Mai 2000**

# Kanton Basel-Stadt

---

## 1.1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

### § 126 Öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Israelitische Gemeinde sind vom Kanton öffentlichrechtlich anerkannt.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften können auf dem Weg der Verfassungsänderung öffentlichrechtlich anerkannt werden.

### § 128 Zugehörigkeit, Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Jede Person, die im Kanton wohnt, gehört der öffentlichrechtlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft ihrer Konfession oder Religion an, wenn sie die in deren Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung möglich.

<sup>3</sup> [Stimm- und Wahlrecht]

### § 129 Untergeordnete Körperschaften und Anstalten

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Diese [bspw. Kirchengemeinden, Quartiergemeinden] sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[...]

### § 133 Kantonale Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften

<sup>1</sup> Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

[...]

d) den jederzeitigen Austritt zulassen.

[...]

## **1.2. Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenwecken (Kirchengesetz, 8. November 1973)**

### **§ 3**

<sup>1</sup> Jeder Kantonseinwohner gehört der Kirche seiner Konfession an, wenn er die in deren Verfassung genannten Erfordernisse erfüllt.

<sup>2</sup> Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. In diese Erklärung können auch die unter der elterlichen Sorge des Austretenden stehenden Kinder unter 16 Jahren einbezogen werden.

## **2.1. Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (21. November 1910)**

### **IV. Mitgliedschaft und Stimmrecht**

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Als Mitglied der Kirche wird jeder protestantische Kantonseinwohner betrachtet, der nicht ausdrücklich in der von der Kirchenordnung geforderten Form auf diese Mitgliedschaft verzichtet.

<sup>2</sup> Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen sowie Konfessionslose können jederzeit als Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche aufgenommen werden. Die Kirchenordnung bestimmt das Nähere hierüber.

<sup>3</sup> Austritts- und Beitrittserklärungen erfolgen vor vollendetem sechzehnten Altersjahr durch den Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Bei höheren Altersstufen ist Stellvertretung in der Erklärung ausgeschlossen und die persönliche Erklärung nur wirksam, wenn der, welcher sie abgibt, rechtlich handlungsfähig ist.

#### **§ 21**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Die Mitglieder einer Kirchgemeinde sind alle in deren Gebiet wohnhaften Kirchenmitglieder, die nicht schriftlich erklärt haben, einer anderen Kirchgemeinde angehören zu wollen. Wer in Angelegenheiten der Kantonalkirche stimmberechtigt ist, ist es auch in Kirchgemeindesachen.

## **2.2 Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Kirchenordnung, vom 6. November 1957)**

### **I. Mitgliedschaft**

#### **1. Allgemeine Grundlagen**

##### **§ 1**

1. Alle protestantischen Kantonseinwohner, welche nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet haben, sind gemäss der Kantons- und der Kirchenverfassung Glieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt; Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen sowie Konfessionslose können als Glieder aufgenommen werden (Kantonsverfassung § 19, Abs. 2, Kirchenverfassung § 4, Abs. 1 und 2).
2. Die Kirche vollzieht an ihren Gliedern die Taufe als Zeichen und Unterpfand der Zugehörigkeit zur ihr.

##### **§ 2**

1. Austritts- und Beitrittserklärungen können von Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, nur persönlich, nicht durch Stellvertreter bzw. Stellvertreterin abgegeben werden; sie sind nur gültig, wenn der Erklärende bzw. die Erklärende urteilsfähig ist.
2. Für Kinder unter 16 Jahren, welche der elterlichen Gewalt unterstehen, erfolgen diese Erklärungen durch einen Inhaber bzw. eine Inhaberin der elterlichen Gewalt.
3. Für bevormundete Kinder unter 16 Jahren sind diese Erklärungen durch den Vormund abzugeben unter Nachweis der Genehmigung durch die heimatliche Vormundschaftsbehörde gemäss ZGB Art. 378, Abs. 3.

#### **2. Erwerb der Mitgliedschaft durch Abstammung oder Zuzug in den Kanton**

##### **§ 3**

1. Kinder, deren Eltern verheiratet sind und der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, werden durch die Geburt Glieder der Kirche.
2. Ist nur ein Elternteil Glied der Kirche, so erwirbt das Kind von verheirateten Eltern die Mitgliedschaft, wenn die Ehe der Eltern in einer Evangelisch-reformierten Kirche eingesegnet oder das Kind durch einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin einer Evangelisch-reformierten Kirche getauft wurde, oder wenn ein Eltern-

teil in anderer Weise den Willen geäußert hat, das Kind als Glied der Evangelisch-reformierten Kirche zu betrachten.

3. Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, werden durch Geburt Glieder der Kirche, wenn die Mutter dieser angehört.

3<sup>bis</sup>. Sind die Eltern nicht verheiratet und nur der Vater Glied der Kirche, so erwirbt das Kind die Mitgliedschaft, wenn es durch einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin einer Evangelisch-reformierten Kirche getauft wurde, oder wenn die Eltern in anderer Weise den Willen geäußert haben, das Kind als Glied der Evangelisch-reformierten Kirche zu betrachten; widersprechen sich die Erklärungen der Eltern, entscheidet der Wille der Inhaberin bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt.

4. Über die Taufe bestimmt die Gottesdienstordnung.

#### § 4

1. Durch Zuzug in den Kanton werden Glieder der Kirche alle Personen, welche bei der Anmeldung in die kantonale Einwohnerkontrolle als protestantisch bezeichnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenverwaltung gegenüber mündlich oder schriftlich die Erklärung ihrer Nichtzugehörigkeit zur Kirche abgeben.

2. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, schriftliche Nichtzugehörigkeitserklärungen unter Beobachtung der in § 2 hievon enthaltenen Formvorschriften zu verlangen.

3. Hat ein derart Zugezogener durch Bezahlung der Kirchensteuer oder auf andere deutliche Weise den Willen zur Mitgliedschaft bekundet, so kann er sie nicht mehr durch blossen Verzicht, sondern nur noch durch Austritt gemäss § 8 bis § 11 hienach aufgeben.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft durch Aufnahme

#### § 5

1. Kantonseinwohner, welche nicht gemäss § 3 oder § 4 Glieder der Kirche geworden sind oder die Mitgliedschaft nachher verloren haben, können sich durch schriftliches Gesuch zur Aufnahme in die Kirche anmelden.

2. Dem Aufnahmegesuch eines mehr als 16 Jahren alten getauften Gesuchstellers muss entsprochen werden, wenn er im protestantischen Glauben genügend unterrichtet worden ist; ist dies nicht der Fall, insbesondere wenn der Gesuchsteller konfessionslos erzogen wurde oder in einer religiösen Gemeinschaft, deren Auffassung wesentlich von den protestantischen Grundlehren abweicht, so soll der Eintretende eine Unterweisung über die Glaubenslehren der evangelisch-reformierten Kirche besuchen.

3. Der Kirchenrat hat dafür zu sorgen, dass für diese Gesuchsteller nach Bedarf Unterrichtskurse abgehalten werden; jeweilen nach Abschluss eines Kurses hat dessen Leiter dem Kirchenrat schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Dem Aufnahmegesuch, welches namens eines noch nicht 16 Jahre alten Kindes von einem gemäss § 2, Abs. 2 oder 3 zuständigen Vertreter gestellt wird, muss entsprochen werden, wenn Gewähr besteht für Erziehung im protestantischen Glauben, Besuch des Religionsunterrichts und nötigenfalls Vornahme der Taufe.

5. Über die Taufe bestimmt die Gottesdienstordnung.

## § 6

1. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Angabe der bisherigen Konfessionszugehörigkeit, wenn möglich unter Vorlegung eines Taufscheines, bei einem Pfarrer einzureichen.

2. Stellt dieser Pfarrer fest, dass die Voraussetzungen von § 5, Abs. 2 zur Aufnahme erfüllt sind, so leitet er das Gesuch über den Hauptpfarrer der Kirchgemeinde des Gesuchstellers mit seinem Bericht an den Präsidenten des Kirchenrates weiter; andernfalls verständigt er sich mit diesem über die Art der noch notwendigen Unterweisung.

3. Der Präsident des Kirchenrates entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung des Berichtes des anmeldenden Pfarrers und gegebenenfalls des Leiters des in § 5, Abs. 3 erwähnten Kurses und lässt dem Gesuchsteller bei Genehmigung des Gesuches eine Urkunde über die vollzogene Aufnahme zustellen unter Anzeige an den Hauptpfarrer der Kirchgemeinde des Aufgenommenen und an die Kirchenverwaltung.

4. Ist der Beitretende Inhaber der elterlichen Gewalt über noch nicht 16 Jahre alte Kinder, so werden diese Kinder gleichzeitig mit ihm aufgenommen, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Erklärung abgegeben oder die Nachholung der Taufe und die Teilnahme am religiösen Unterricht abgelehnt wird.

## § 7

Die Kirchenvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Neuaufgenommenen namens der Kirchgemeinde begrüsst werden.

## 4. Austrittserklärung

## § 8

1. Kantonseinwohner, welche aus der Kirche auszutreten wünschen, haben der Kirchenverwaltung eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen; diese trägt sie unter dem Datum des Eingangs vorläufig in eine Liste der pendenten Aus-

trittserklärungen ein und leitet sie, sofern nicht nach § 13, Abs. 2 zu verfahren ist, an den Hauptpfarrer der Kirchgemeinde des Austretenden weiter.

2. Einer der Pfarrer dieser Kirchgemeinde oder ein anderes vom Kirchenvorstand mit der Unterstützung der Pfarrer in solchen Fällen beauftragtes Organ der Kirchgemeinde hat innert zwei Monaten nach Eingang der Erklärung mit dem Austretenden persönlich Föhlung zu nehmen, um sich über die Ernsthaftigkeit des Austrittsentschlusses und über dessen Gründe zu vergewissern.

## **§ 9**

1. Wird die Austrittserklärung zurückgezogen, so ist dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden; liegt dabei keine unterzeichnete Rückzugserklärung vor, so wird der Rückzug durch die Kirchenverwaltung dem Mitglied schriftlich bestätigt.

2. Wird die Austrittserklärung endgültig aufrechterhalten, so hat der für die Erledigung verantwortliche Pfarrer sie mit seinem Bericht über das Ergebnis der Rücksprache mit dem Austretenden an den Präsidenten des Kirchenrates weiterzuleiten.

3. Dieser prüft, ob die Erklärung formell in Ordnung geht; er kann bei ungenügender Abklärung der Verhältnisse weitere Erhebungen anordnen. Ist die Erklärung formell richtig als endgültig zu betrachten, so stellt er dem Austretenden unter Anzeige an die Kirchenverwaltung eine vom Hauptpfarrer der Kirchgemeinde mitunterzeichnete Austrittsbestätigung zu.

## **§ 10**

1. Der bestätigte Austritt tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung in Kraft.

2. Steuerforderungen, welche bei Bestätigung des Austritts dahinfallen, sind während des Verfahrens nicht geltend zu machen; dagegen werden die rückständigen Steueransprüche und die nach der Steuerordnung geschuldete laufende Steuerforderung durch den Austritt nicht berührt.

3. Über die Berechtigung des Ausgetretenen zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen, insbesondere als Taufpate, bei Einsegnung einer von ihm geschlossenen Ehe, und über die Veranstaltung einer kirchlichen Bestattung bei seinem Tode bestimmt die Gottesdienstordnung.

## **§ 11**

1. Die Kirchenverwaltung streicht den Ausgetretenen nach eingegangener Bestätigung des Austritts in allen ihren Registern und vermerkt das Datum der Bestätigung des Austritts in der Liste der pendenten Austrittserklärungen.

2. Sie meldet dem Präsidenten des Kirchenrats monatlich diejenigen Austrittserklärungen, über deren Bestätigung drei Monate nach deren Eingang noch kein Entscheid gefallen ist.

## **5. Mitgliederverzeichnis**

### **§ 12**

1. Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis über alle Glieder der Kirche.
2. Das Mitgliederverzeichnis steht den Organen der Kirch- und Quartiergemeinden als Adressmaterial für ihre Gemeindezwecke zur Verfügung. Dagegen dürfen die Adressen der Kirchenglieder oder bestimmter Gruppen derselben weder von der Kirchenverwaltung noch von den Gemeindeorganen Dritten zum Zwecke der Propaganda, der Mitgliederwerbung, der Reklame oder der Veranstaltung von nicht offiziell kirchlichen Sammlungen bekanntgegeben werden.
3. Der Kirchenrat kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Umfang die Kirchenverwaltung den Kirchengemeinden von Änderungen im Mitgliederbestand von Amtes wegen Kenntnis zu geben hat und welche Massnahmen die Kirchengemeinden zu treffen haben, um mit neuen Gliedern möglichst rasch in Fühlung zu treten.

### **§ 13**

1. Stellt die Kirchenverwaltung fest, dass jemand zu Unrecht nicht in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen worden ist, so nimmt sie auf Antrag oder von Amtes wegen die Berichtigung des Registers vor.
2. Wird von einer als Mitglied eingetragenen Person behauptet, dass die Aufnahme zu Unrecht erfolgt sei, so streicht die Kirchenverwaltung den Eintrag, wenn es sich unzweifelhaft um eine gemäss § 3 oder § 4 zulässige Nichtzugehörigkeitserklärung handelt oder um Unterlassung der Streichung trotz gemäss § 9 bestätigtem Austritt; in Zweifelsfällen holt sie die Weisung des Präsidenten des Kirchenrates darüber ein, ob dem Berichtigungsbegehren Folge gegeben werden soll.
3. Kann einem schriftlichen Antrag auf rückwirkende Streichung nicht entsprochen werden, so ist er unter Anzeige an den Antragsteller als Austrittserklärung zu behandeln, soweit der Antragsteller zur Abgabe einer solchen befugt ist.

## **6. Verzeichnis der Stimmberechtigten**

[§§ 14 und 15]

**§ 55 [Register der Ein- und Austritte]**

1. In das Register der Kircheneintritte werden diejenigen Kirchenglieder eingetragen, welche auf Grund eines Gesuches gemäss § 5 dieser Ordnung in die Kirche aufgenommen wurden; der Eintrag umfasst:

- a) Vor- und Familiennamen des Eingetretenen,
- b) dessen Heimatort und Wohnadresse,
- c) dessen frühere Konfessionsangehörigkeit,
- d) Vor- und Familiennamen allfällig gleichzeitig aufgenommener Kinder unter 16 Jahren,
- e) Name des die Aufnahme empfehlenden Gemeindepfarrers,
- f) Datum der Aufnahme durch den Präsidenten des Kirchenrates.

2. In das Register der Kirchaustritte werden diejenigen ehemaligen Kirchenglieder eingetragen, welche auf Grund einer Austrittserklärung gemäss § 8 und § 9 dieser Ordnung aus der Kirche ausgetreten sind; der Eintrag umfasst:

- a) Vor- und Familiennamen des Ausgetretenen,
- b) dessen Heimatort und Wohnadresse,
- c) soweit bekannt, dessen neue Konfessionsangehörigkeit,
- d) Vor- und Familiennamen der Kinder unter 16 Jahren, für welche gleichzeitig der Austritt erklärt wurde,
- e) Datum der Austrittserklärung.

## **2.2 Ordnung für die Gottesdienste und kirchlichen Handlungen (Gottesdienstordnung, 21. Juni 2006)**

### **§ 18 Bedeutung der Taufe**

[...]

2. Mit der Taufe wird der Täufling in die Gemeinschaft der Glaubenden aufgenommen. Die Gemeinde begleitet den Täufling und seine Familie mit ihrer Fürbitte.

[...]

### **§ 19 Taufbegehren und Anmeldung zur Taufe**

[...]

3. Dem Taufbegehren wird entsprochen, wenn der Täufling Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt ist oder mit der Taufe wird. Stellen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten das Taufbegehren, so muss zudem mindestens ein Elternteil oder eines der Erziehungsberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt angehören. Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt wird dem Taufbegehren entsprochen, wenn

eine Mitgliedschaft bei einer auswärtigen evangelischen Kirche besteht; in diesem Fall soll sich die um die Taufe angegangene Pfarrerin vergewissern, dass nach den Ordnungen jener Kirche der Taufe nichts entgegensteht, und der zuständigen Stelle jener Kirche den Vollzug der Taufe mitteilen.

## **§ 22           Taufpaten**

[...]

2. Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

[...]

## **§ 27           Feier des Abendmahls**

1. [...]

2. In der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die Handlung für Angehörige anderssprachiger und ausländischer reformierter Kirchen sowie anderer Konfessionen erkennbar ist.

## **§ 39           [4. Eheeinsegnung], Persönliche Voraussetzungen**

[...]

2. Eines der Ehegatten muss einer reformierten oder einer anderen evangelischen Kirche angehören.

3. Eine Ehe, in der eines der Ehegatten keiner christlichen Konfession angehört, kann eingesegnet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im christlichen Sinn geführt und den Kindern eine Erziehung im christlichen Glauben nicht versagt wird.

[...]

## **§ 45           [6. Bestattungs- und Abdankungsfeiern, [B]edeutung]**

1. [...]

2. Auf Ersuchen der Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben.

# Kanton Bern (Landeskirche Bern-Jura-Solothurn)

---

## 1.1. Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993

### Art. 121 Allgemeines

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die vom Kanton anerkannten Landeskirchen.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

### Art. 124 Zugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlicher Ordnung.

<sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

### Art. 125 Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an.

[...]

## 1.2. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (6. Mai 1945)

### Art. 6 Zugehörigkeit zu den Landeskirchen

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlichen Ordnung, soweit diese nicht mit Bestimmungen staatlicher Gesetze unvereinbar ist.

<sup>2</sup> Niemand darf gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören.

<sup>3</sup> Über die Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche streitig ist, entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 10. 11. 1993] nachdem sie die Organe der beteiligten Landeskirchen angehört hat.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden den Kirchgemeinden in der Regel monatlich die Personendaten, welche diese zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigen. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest. [Eingefügt am 12. 9. 1995]

## **Art. 7 Austritt aus einer Landeskirche**

<sup>1</sup> Wer einer Landeskirche angehört, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Kirchgemeinderat austreten. [Fassung vom 12. 9. 1995]

<sup>2</sup> Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich gültig. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich. [Fassung vom 5. 11. 1980]

## **Art. 9 Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde**

Die Kirchgemeinde besteht aus allen Einwohnern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes der betreffenden Landeskirche angehören.

# **1.3. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (19. Oktober 1994)**

## **1. Feststellung der Zugehörigkeit**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zu einer Landeskirche ist im Einwohnerregister festzuhalten.

### **Art. 2 Meldepflicht beim Zuzug**

<sup>1</sup> Die Organe der Einwohnerkontrolle haben bei der Anmeldung zuziehender Personen deren Zugehörigkeit zu einer Landeskirche festzustellen, in den Akten festzuhalten und den entsprechenden Kirchgemeinden mitzuteilen.

<sup>2</sup> Personen, die keiner Landeskirche angehören, haben dies beim Zuzug gegenüber der Einwohnerkontrolle glaubhaft zu machen.

### **Art. 3 Meldepflicht beim Eintritt**

Der Kirchgemeinderat meldet Eintritte von Personen, die bereits in der Gemeinde Wohnsitz haben, innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

## **2. Austritt**

### **Art. 4 Austrittserklärung**

<sup>1</sup> Wer aus einer Landeskirche austreten will, hat dies mit einer persönlich unterzeichneten schriftlichen Erklärung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung ist an den Kirchgemeinderat oder eine vom Kirchgemeinderat dazu bestimmten Stelle zu richten.

#### **Art. 5 Gültigkeit für Kinder**

Eine Austrittserklärung von Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Gewalt wirkt für deren Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.

#### **Art. 6 Massgeblicher Zeitpunkt**

Der Austritt ist in jenem Zeitpunkt vollzogen, in welchem die Austrittserklärung der zuständigen Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird.

#### **Art. 7 Meldepflicht beim Austritt**

Der Kirchgemeinderat meldet den Austritt innert 30 Tagen an die Einwohnerkontrolle und die Steuerregisterführung.

## **2.1. Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (19. März 1946)**

#### **Art. 6 Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Der evangelisch-reformierten Kirche kann nur angehören, wer zugleich Glied einer einzelnen Kirchgemeinde ist.

Glieder der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind:

- a) alle Einwohner des bernischen Kirchengebiets, die nach den Vorschriften der Kirchenordnung getauft und admittiert worden sind,
- b) Personen von mehr als sechzehn Jahren, die auf Grund eines besonderen Gesuches in die Kirche aufgenommen worden sind,
- c) alle Personen, die von auswärts in das bernische Kirchengebiet eingezogen sind und bisher schon einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder Gemeinschaft angehört haben,
- d) die Glieder weiterer evangelischer Kirchen oder Gemeinschaften, sofern sie die Erfordernisse und Grundsätze dieser Verfassung anerkennen,
- e) Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der evangelisch-reformierten Kirche angehören, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit zur Kirche gilt für die unter a) bis d) genannten Personen solange, als sie nicht rechtsgültig ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

## **Art. 10 Die Glieder der Kirchgemeinde und ihre Aufgaben**

<sup>1</sup> Zur Kirchgemeinde gehören alle in ihrem Gebiet wohnhaften Glieder der Kirche.

<sup>2</sup> Alle Glieder der Kirchgemeinde sind zur Beteiligung am kirchlichen Leben aufgerufen. Entsprechend ihrer Eignung sollen sie bestimmte Dienstleistungen übernehmen und an der Lösung besonderer Aufgaben im Rahmen der Kirchgemeinde mithelfen.

## **2.2. Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (11. September 1990)**

### **A. Die Mitglieder der Kirche**

#### **Art. 5 Zugehörigkeit**

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Kirche richtet sich nach deren Kirchenverfassung.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

<sup>2</sup> Der Nachweis der Nichtzugehörigkeit kann jederzeit erbracht werden.

<sup>2</sup> Jede Person über sechzehn Jahren, die nicht Mitglied der Kirche ist, kann dem Kirchgemeinderat ihres Wohnortes eine schriftliche Erklärung ihrer Nichtzugehörigkeit vorlegen, die von diesem bestätigt wird.

#### **Art. 6 Aufnahme: Grundsatz**

Personen, die nicht gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung Mitglied der Kirche sind, können sich um die Mitgliedschaft bewerben.

#### **Art. 7 Aufnahme: Verfahren**

<sup>1</sup> Wer Mitglied der Kirche werden will, richtet ein Aufnahmegesuch an den für seinen Wohnort zuständigen Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Die Pfarrerin führt ein Gespräch mit der um Aufnahme ersuchenden Person und führt sie soweit nötig in den Glauben und in das Leben der evangelisch-reformierten Kirche ein.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates im Gottesdienst oder vor Zeugen, wobei gegebenenfalls die Taufe vollzogen wird.

Kirchgemeinderat und Pfarrer entscheiden gemeinsam mit der eintretenden Person über die Form der Aufnahme.

### **Art. 8 Wirkungen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Wer Mitglied der Kirche ist, hat alle Rechte und Pflichten gemäss staatlicher Gesetzgebung und Kirchenverfassung.

<sup>2</sup> Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist in der Kirchenverfassung geordnet.

<sup>3</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten des Synodalverbandes richtet sich nach dem örtlichen Recht.

Art. 8 Abs. 2 Solothurn: Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist im kantonalen Recht geordnet.

### **Art. 9 Austritt: Grundsatz**

Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der Kirche erklären.

### **Art. 10 Austritt: Verfahren**

<sup>1</sup> Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Kirchgemeinderat des Wohnortes.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Kirchgemeinderates oder die Pfarrerin sucht das Gespräch mit der austrittswilligen Person über die Gründe und die Tragweite eines Austritts.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

### **Art. 11 Austritt: Wirkungen**

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

Die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erlöschen am Tag der Austrittserklärung. Vorbehalten bleiben die staatlichen Vorschriften über die Steuerpflicht.

Der Austritt wird wirksam am Tag, an dem der Kirchgemeinderat eine gültige Austrittserklärung erhält.

### **Art. 12 Eintritt/Austritt: Wirkungen für Kinder und Jugendliche**

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren werden Mitglieder der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die Mitgliedschaft erlangen, sofern nicht etwas anderes erklärt wird.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahre bleiben Mitglied der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt den Austritt nicht ausdrücklich und schriftlich auch auf sie beziehen.

### **Art. 13      Registrierung**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen Register über Mitgliedschaft und Stimmrecht und über den Vollzug von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen.

<sup>2</sup> Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in welcher sie vollzogen wurden. Bei Kremationen werden die Bestattungen in der Kirchgemeinde des Wohnortes eingetragen.

<sup>3</sup> Über das Führen der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Bestattungsregister und über das Recht, sie einzusehen und Auszüge aus ihnen zu machen, erlässt der Synodalrat eine Verordnung. Diese kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 hievore vorsehen.

<sup>4</sup> Die Register sind alljährlich durch den Kirchgemeinderat zu überprüfen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

<sup>5</sup> Für die Aufbewahrung der Register gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.

<sup>5</sup> Für die Aufbewahrung des Register gilt die Verordnung des Kirchenrates.

## **[B. Von der Kirchgemeinde zum Synodalverband]**

### **Art. 14      Die Kirchgemeinde**

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Teil der weltweiten Christenheit vereinigen die auf ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

## **[C. Die Kirchgemeinde]**

### **Art. 33      Bedeutung [der Taufe]**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat.

[...]

### **Art. 38      Bedeutung [des Abendmahles]**

[...]

<sup>4</sup> Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.

#### **Art. 45      Voraussetzung [der kirchlichen Trauung]**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören. Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin auch Personen trauen, die nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

#### **Art. 52      Bedeutung [der kirchlichen Bestattung]**

[...]

<sup>3</sup> Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

[...]

#### **Art. 56      Aufgabe [kirchliche Unterweisung und die Konfirmation]**

[...]

<sup>5</sup> Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.

#### **Art. 63      Konfirmation: Voraussetzungen**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

#### **Art. 67      Unterweisung für Erwachsene**

Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirksweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.

## **Art. 78 Seelsorge und Diakonie: Für alle**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Seelsorgerliche und diakonische Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

## **2.3. Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer (24. August 2005)**

### **Art. 20 Kinder von Nicht-Mitgliedern [Taufe]**

<sup>1</sup> Kinder von Eltern, die beide nicht oder nicht mehr einer evangelisch-reformierten Kirche angehören, werden in der Regel nicht getauft.

<sup>2</sup> Möglich ist die Taufe dieser Kinder dennoch, wenn

a) mindestens ein Elternteil einer der evangelisch-reformierten Kirche nahe stehenden Konfession angehört oder

b) wenn seelsorgerliche Gründe dies nahe legen.

<sup>3</sup> Die Pfarrerinnen oder Pfarrer klären vor dem Entscheid über die Zulassung zur Taufe die Situation und die Beweggründe der Taufeltern im Taufgespräch sorgfältig ab. Sie berücksichtigen im Besonderen, ob die Eltern oder andere Personen, namentlich die Taufpaten, sich im Sinn der Kirchenordnung dazu verpflichten, das Kind auf seinem Weg zum christlichen Glauben zu begleiten.

### **Art. 21 Taufpaten**

<sup>1</sup> Ist keiner der Taufpaten Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirche und konfirmiert, ist die Taufe nur ausnahmsweise zulässig.

<sup>2</sup> Art. 20 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäss auch in diesem Fall.

# Kanton Freiburg

---

## 1.1. Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004

### Art. 15      **Glauben und Gewissen**

[...]

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

[...]

### Art. 141      **Anerkannte Kirchen**

<sup>1</sup> Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlich-rechtlich anerkannt.

[...]

### Art. 142      **Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften**

[...]

<sup>2</sup> Sie [andere Kirchen und Religionsgemeinschaften] können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.

[...]

## 1.2. Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (26. September 1990)

### Art. 4      **Anerkannte Kirchen, c) Juristische Personen des Kirchenrechts**

Das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg, das Domkapitel St. Niklaus, das diözesane Priesterseminar, die Klöster, die kirchenrechtlichen Pfarreien, die Pfarr- und Kaplaneipfründen sowie die andern öffentlichen juristischen Personen des Kirchenrechts werden auch als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

## **Art. 7 Kirchenstatut, a) Inhalt und Genehmigung**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Das Statut und seine Änderungen können erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat, und, für die römisch-katholische Kirche, durch die Diözesanbehörde in Kraft treten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erteilt seine Genehmigung, wenn das Statut dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht entspricht; die Diözesanbehörde erteilt sie, wenn es dem Kirchenrecht nicht widerspricht.

## **Art. 9 Mitglieder, a) Zugehörigkeit und Austritt**

Das Kirchenstatut bestimmt die Bedingungen für die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften. In den Grenzen des Artikels 49 der Bundesverfassung [aBV] setzt es auch die Modalitäten des Austritts fest.

## **2.1. Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (1. Januar 1998)**

### **Art. 4 Taufe**

Die Taufe ist das grundlegende sichtbare Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg anerkennt jede nach dem Auftrag Jesu Christi vollzogene Taufe. Ungetauften gewährt sie auf Ersuchen hin die Taufe.

### **Art. 5 Rechtspersönlichkeit**

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist als anerkannte Landeskirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Murten.

[...]

### **Art. 10 Mitglieder der Kirche**

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg ist offen für alle Menschen und ruft sie zur Gemeinschaft im Glauben an Jesus Christus, zu Umkehr und Heiligung. Sie anerkennt alle als ihre Mitglieder, die sich als evangelisch-reformierte Christen bekennen und im Gebiet einer ihrer Kirchgemeinden wohnen. Jedes Glied der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg gehört der Kirchgemeinde seines Wohnorts an.

**[Art. 11 Stimm- und Wahlrecht]****Art. 12 Austritt**

1. Ein Mitglied, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und urteilsfähig ist, kann jederzeit den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erklären. Die Austrittserklärung ist ein persönlicher Akt und hat in keiner Weise den Austritt anderer Familienmitglieder zur Folge.
2. Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind zuständig, das Austrittsrecht im Namen ihrer Kinder unter 16 Jahren auszuüben.
3. Wer seinen Austritt erklären will, hat dies dem Kirchgemeinderat schriftlich mitzuteilen. Er erhält daraufhin ein Formular für die Austrittserklärung und ein Dokument der Kantonalkirche, das die Folgen des Austritts erläutert. Ausserdem bietet der Kirchgemeinderat der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einem seiner Mitglieder oder einem Amtsträger.
4. Der Austritt wird mit der Rücksendung des unterzeichneten Formulars mittels eingeschriebenem Brief an den Kirchgemeinderat rückwirkend auf das Datum der ersten Willenserklärung wirksam. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und der Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg ergeben.
5. Der Kirchgemeinderat bestätigt den erfolgten Austritt schriftlich.

**Art. 13 Erklärung der Nichtzugehörigkeit**

Wer entgegen der Meldung durch die Einwohnerkontrolle nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, kann dem Kirchgemeinderat eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung der Nichtzugehörigkeit vorlegen, die vom Kirchgemeinderat bestätigt wird.

## **2.2. Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg (3. November 1997)**

### **1. Die Mitglieder der Kirche**

**Art. 1 Zugehörigkeit**

1. Jede Person mit Wohnsitz im Kanton Freiburg, die sich bei der Einwohnerkontrolle als evangelisch-reformiert eingeschrieben hat, ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.
2. Diese Bestimmung gilt mit sofortiger Wirkung auch für Zuzügerinnen und Zuzüger, die bisher schon einer evangelischen Kirche angehört haben.

3. Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der Evangelisch-reformierten Kirche angehören, sind ebenfalls Mitglieder der Kirche, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht anders bestimmen.

4. Personen, die sich vorübergehend im Kanton aufhalten, können ebenfalls am Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg teilhaben.

5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Person aus dem Kirchengebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg wegzieht oder rechtsgültig ihren Austritt erklärt.

## **Art. 2 Auftrag**

Jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg soll sich am kirchlichen Leben seiner Kirchgemeinde und der Gesamtkirche beteiligen und in Staat und Gesellschaft für Jesus Christus eintreten.

## **Art. 3 Aufnahme**

1. Wer der Evangelisch-reformierten Kirche bisher nicht angehört hat und aufgenommen werden möchte, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Kirchgemeinderat seines Wohnortes. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt die aufnahmewillige Person soweit nötig in den Glauben und in das Leben der evangelisch-reformierten Kirche ein und prüft, ob sie ihren Entschluss in Freiheit und Selbstverantwortung getroffen hat.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates im Gottesdienst oder vor Zeugen, wobei gegebenenfalls die Taufe vollzogen wird. Kirchgemeinderat und Pfarrern oder Pfarrer entscheiden gemeinsam mit der aufzunehmenden Person über die Form der Aufnahme.

3. Die Aufnahme wird im Konfirmandenregister eingetragen.

## **[Art. 4 Stimmrecht]**

## **Art. 5 Austritt**

1. Wer seinen Austritt erklären will, hat dies dem Kirchgemeinderat schriftlich mitzuteilen. Er erhält innert 20 Tagen ein Formular für die Austrittserklärung und ein Dokument der Kantonalkirche, das die Folgen des Austritts erläutert. Ausserdem bietet der Kirchgemeinderat der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit einem seiner Mitglieder, einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger.

2. Der Austritt wird mit der Rücksendung des unterzeichneten Formulars mittels eingeschriebenem Brief an den Kirchgemeinderat rückwirkend auf das Datum der ersten Willenserklärung wirksam. Wenn das Formular nicht innert 30 Tagen nach Erhalt zurückgesandt wird, gilt das Datum der Rücksendung als Austritts-

datum. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und der Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg ergeben.

3. Der Kirchgemeinderat bestätigt den erfolgten Austritt schriftlich.

### **Art. 18      Bedeutung [der Taufe]**

Das Sakrament der Taufe ist das von Gott gegebene Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat. Sie bestätigt den Getauften, dass Gottes Liebe auch ihnen gilt und dass sie zur Gemeinde Jesu Christi gehören.

### **Art. 19      Einmaligkeit [der Taufe]**

[...] Im Einklang mit oekumenischen Vereinbarungen wird die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe anerkannt.

### **Art. 21      Eltern und Taufzeugen**

1. Wer sich zum christlichen Glauben bekennen und zur Kirche gehören will, kann die Taufe erbitten.

2. Eltern können die Taufe für ihr minderjähriges Kind erbitten, wenn sie bereit sind, dieses im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern.

3. Taufzeugen unterstützen die Eltern in dieser Aufgabe. Wenigstens ein Taufzeuge soll mündiges Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Die Gemeinde weiss sich für die Täuflinge verantwortlich.

### **Art. 26      Einladung [zum Abendmahl]**

[...]

2. Zum Abendmahl der Gemeinde sind alle getauften Gottesdienstbesucher eingeladen. [...]

3. In Erwartung gegenseitiger Abendmahlsgemeinschaft sind die Mitglieder anderer Kirchen zum Abendmahl eingeladen. Um den Weg zur Einheit der Christen zu fördern, beachten Pfarrerinnen, Pfarrer und Gemeindeglieder die gemeinsam erlassenen Richtlinien der Kirchen.

### **Art. 35      Trauung bekenntnis verschiedener Ehepaare**

1. Für Trauungen bekenntnisverschiedener Ehepaare halten sich die Pfarrerin oder der Pfarrer an die von den Kirchen gemeinsam herausgegebenen Richtlinien.

2. Die Pfarrerin oder der Pfarrer macht den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst und bestärkt sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugung.
3. Die Mitwirkung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den oekumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottesdienstes.
4. Bei einer evangelischen Trauung nimmt die evangelische Pfarrerin oder der evangelische Pfarrer das Trauversprechen entgegen.
5. Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird anerkannt, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers.

### **Art. 36 Trauung religionsverschiedener Ehepaare**

Gehört ein Ehepartner einer andern Religion an oder bezeichnet sich als bekenntnislos, soll ihm die Pfarrerin oder der Pfarrer die Achtung vor der Glaubensüberzeugung des christlichen Partners nahelegen. Den evangelisch-reformierten Partner bestärkt er, bei aller Achtung vor der Überzeugung seines Partners, den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

### **Art. 39 Bestattung von Nichtmitgliedern**

1. Alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchen haben Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.
2. Für Verstorbene, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört haben, kann aus seelsorgerlichen Gründen ein Trauergottesdienst durchgeführt werden. Beim Entscheid, der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates gemeinsam getroffen wird, ist nicht nur dem Wunsch der Angehörigen, sondern auch dem Bekenntnis der Verstorbenen Rechnung zu tragen.

### **Art. 56 Konfirmation**

[...]

2. Voraussetzung für die Konfirmation sind die Taufe, der Besuch des Unterrichts und die Erfüllung der in den Richtlinien der Synode festgehaltenen Bedingungen.

### **Art. 60 Öffentliche und „Freie öffentliche Schulen“**

1. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg befürwortet eine öffentliche Schule, die in christlichem Geist ohne konfessionelle Prägung geführt wird.

[...]

**Art. 62 Konfessioneller Unterricht**

Im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung ist die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg berechtigt, in den öffentlichen Schulen kirchlichen Unterricht zu erteilen. Der Synodalrat trifft die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung dieses Unterrichts, besonders unter erschwerten Rahmenbedingungen.

**Art. 70 Seelsorge**

1. Die Botschaft von Jesus Christus gilt jedem Menschen. Auf ihr beruht die Seelsorge, zu der jeder Christ berufen ist.

[...]

**Art. 71 Diakonie**

1. Diakonie setzt die Verpflichtung gegenüber dem Evangelium Jesu Christi in Handeln um. Sie umfasst das Handeln gegenüber dem Einzelnen und das auf politischer Ebene.

2. Am diakonischen Dienst beteiligen sich alle Gemeindeglieder.

[...]

**Art. 72 Gesellschaftliche Verantwortung**

Die Kirche und ihre Mitglieder sind aufgerufen, vom Evangelium her an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart mitzuwirken und das Gespräch zwischen gegensätzlichen Gruppen unserer Gesellschaft zu fördern.

# Kanton Luzern

---

## 1.1 Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007

### § 79 Öffentlich-rechtliche Anerkennung

<sup>1</sup> Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> [...]

## 1.2. Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden, 21. Dezember 1964)

### § 1 Landeskirche

[...]

<sup>2</sup> Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der Konfession bilden auf Grund der Kirchenverfassung eine Landeskirche. Diese kann durch die Kirchenverfassung auch anders bezeichnet werden.

[...]

## 2.1. Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern (Kirchenverfassung, 28. November 1968)

### § 4 Zugehörigkeit

Wer Mitglied einer Kirchengemeinde ist, gehört zugleich der Kantonalkirche an.

### § 9 Mitgliedschaft [zur Kirchengemeinde]

<sup>1</sup> Als Mitglied der Kirchengemeinde gilt jeder dort wohnende Protestant, der nicht von vornherein seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder durch schriftliche Eingabe an den Kirchenvorstand austritt. Die Erfüllung der Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.

<sup>3</sup> Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.

## 2.2. Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern (13. November 1996)

### Art. 5 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zur Kirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.

<sup>2</sup> Wer der evangelisch-reformierten Kirche beitreten will, wendet sich für ein vorbereitendes Gespräch an die Pfarrerin der Kirchgemeinde. Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenvorstand. Die Aufnahme kann in einem Gottesdienst oder in einer anderen angemessenen Form gefeiert werden.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit aus der Kirche austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde zu richten. Die Pfarrerin oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes sucht das Gespräch mit der austretenden Person über die Gründe und die Folgen des Austritts.

### Art. 6 Register

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden führen folgende kirchliche Register:

[...]

e) das Register der Ein- und Austritte.

[...]

### Art. 7 Mitgliederverzeichnis

Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

### Art. 20 Bedeutung [der Taufe]

<sup>1</sup> Die Taufe ist das von Gott geschenkte Zeichen der Aufnahme in den Bund, den er in Jesus Christus mit den Menschen geschlossen hat.

<sup>2</sup> Wer getauft ist, gehört an seinem Ort und überall auf der Erde zur Gemeinde Jesu Christi und ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes.

<sup>3</sup> [...]

### Art. 21 Durchführung [der Taufe]

[...]

<sup>3</sup> Eine Christin oder ein Christ wird nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

[...]

### **Art. 23 Eltern und Taufpaten**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Mindestens ein Elternteil muss evangelisch-reformiert sein.

<sup>3</sup> Mindestens ein Taufpate gehört einer christlichen Kirche an. Die Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein. Sie müssen bereit sein, das Vertrautwerden des Täuflings mit dem christlichen Glauben zu fördern.

[...]

<sup>4</sup> [...]

### **Art. 27 Einladung [zum Abendmahl]**

<sup>1</sup> Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

<sup>2</sup> [...]

### **Art. 33 Bekenntnisverschiedene Ehen**

<sup>1</sup> Die Trauung einer evangelisch-reformierten Ehepartnerin oder eines evangelisch-reformierten Ehepartners mit einem Partner oder einer Partnerin einer anderen christlichen Konfession soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Mitwirkung einer Amtsperson der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung.

<sup>3</sup> Eine Trauung in der Kirche einer anderen Konfession wird anerkannt, auch wenn keine evangelisch-reformierte Pfarrerin mitgewirkt hat.

<sup>4</sup> Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit.

### **Art. 34 Religionsverschiedene Ehen**

Gehört eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einer nicht christlichen Religion an oder ist sie oder er bekenntnislos, ist eine Trauung möglich, wenn das Traugespräch ergeben hat, dass die Partnerin oder der Partner Kenntnisse des reformierten Glaubens hat und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung bestehen.

### **Art. 35 Verweigerung**

Die Trauung wird verweigert, wenn eine weitere Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist, ebenso, wenn beide Eheleute nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

### **Art. 39 Anspruch [auf Abdankung]**

Anspruch auf kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde. Für Verstorbene, die nicht der Kirche angehört haben, kann eine kirchliche Abdankung gehalten werden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehö-

rigen dafür sprechen. Die Pfarrerin entscheidet nach Rücksprache mit der Präsidentin des Kirchenvorstandes.

#### **Art. 52 Ungetaufte Kinder und Jugendliche [Religionsunterricht]**

Auf allen Stufen können ungetaufte Kinder und Jugendliche am Unterricht teilnehmen, auch solche, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

#### **Art. 55 Ökumenischer Unterricht**

<sup>1</sup> Ökumenischer Unterricht ist möglich und wünschbar. Das Interesse daran muss abgewogen sein gegenüber dem berechtigten Bedürfnis nach konfessionellem Unterricht.

<sup>2</sup> Der Synodalrat erlässt Weisungen.

#### **Art. 60 Voraussetzungen [für die Konfirmation]**

<sup>1</sup> Konfirmiert wird, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, [...]

<sup>2</sup> Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe voraus. Über Ausnahmen aus seelsorgerlichen Gründen entscheidet die Pfarrerin.

<sup>3</sup> [...]

#### **Art. 70 Seelsorge und Diakonie**

[...]

<sup>4</sup> Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle Menschen am Ort, auch an jene, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

[...]

### **2.3. Weisung über die Form und Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten (6. April 1977)**

#### **3.**

Bei allfälliger Teilnahme von Evangelischen an einer katholischen Eucharistiefeier und umgekehrt soll der Kommunionsempfang dem Gewissensentscheid des Einzelnen anheimgestellt werden.

#### **4.1.**

In kleineren, geschlossenen Gruppen, in denen bereits ein Stück des Weges im gemeinsamen Verständnis der Eucharistie begangen ist, dürfte sowohl die Konzelebration möglich wie auch die Interkommunion angebracht sein.

#### **4.2.**

Bei ökumenischen Traufern ist ernsthaft abzuklären, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer gemeinsamen Eucharistiefeyer gegeben sind.

### **2.4. Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden (21. Oktober 1998)**

#### **Grundsätzliche Überlegungen**

##### **1.**

[...] In jedem Fall aber hat der kirchliche Unterricht die Aufgabe, die umfassende Wirklichkeit des Evangeliums bewusst zu machen und dem Jugendlichen die Verantwortung gegenüber der Welt, den Mitmenschen und sich selbst aufzuzeigen. Deshalb steht der kirchliche Unterricht allen Kindern und Jugendlichen offen und ist nicht von erfolgter Taufe abhängig.

#### **Beschlüsse**

##### **1.**

Der Pfarrer bespricht mit den betroffenen Eltern und ihrem nichtgetauften Sohn bzw. ihrer Tochter die Bedeutung der Taufe. Er weist insbesondere auf die unter Ziff. 3 der grundsätzlichen Überlegungen angeführten Schwierigkeiten hin und ermutigt Eltern und Konfirmanden bzw. Konfirmandin zur Taufe.

# Kanton St. Gallen

---

## 1.1 Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juni 2001

### Art. 109 Bestand und Anerkennung

<sup>1</sup> Als öffentlich-rechtliche Körperschaften sind folgende Religionsgemeinschaften anerkannt:

[...]

b) die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden;

[...]

<sup>2</sup> Das Bistum St.Gallen, die Evangelische Kirche, die Christkatholische Kirche und die Jüdische Gemeinde bestehen nach ihrem Selbstverständnis.

## 2.1. Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (13. Januar 1974)

### Art. 3 Volkskirche

Als Volkskirche umfasst die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen alle Einwohner, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehören. Als Christen sind sie aufgrund des allgemeinen Priestertums zur Mitarbeit und zur Mitverantwortung in Kirche und Welt berufen.

### Art. 10 Mitgliedschaft [zur Kirchgemeinde]

<sup>1</sup> Mitglied der Kirchgemeinde ist jeder in ihr wohnhafte oder ihr zugeteilte evangelische Einwohner, der nicht schriftlich seinen Austritt oder bei der Wohnsitznahme seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

<sup>2</sup> Den Eintritt in die evangelisch-reformierte Kirche und den Austritt regelt die Kirchenordnung.

## **2.2. Kirchenordnung der evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen (30. Juni 1980)**

### **D. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde**

#### **Art. 23 Neueintritt und Wiedereintritt**

<sup>1</sup> Wer nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an den Pfarrer seiner Wohngemeinde. Dasselbe gilt für Wiedereintretende.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

<sup>3</sup> Die Aufnahme erfolgt durch einen Pfarrer in Gegenwart von Kirchenvorstehern.

#### **Art. 24 Austritt**

<sup>1</sup> Wer aus der evangelisch-reformierten Kirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Ein Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sucht mit dem Austretenden Rücksprache zu nehmen.

<sup>3</sup> Der Austretende hat die Kirchensteuer bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welchem er den Austritt ordnungsgemäss erklärt hat.

#### **Art. 25 Meldewesen**

Die Kirchenvorsteherschaft meldet Ein- und Austritte dem Einwohneramt der Wohngemeinde und führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

#### **Art. 26 Handlungsfähigkeit für Ein- und Austritt**

<sup>1</sup> Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.

<sup>2</sup> Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden. Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, ohne dass sie vorher einen Entscheid über die religiöse Erziehung der Kinder getroffen hatten, liegt der Entscheid bei der für die Kinder zuständigen Vormundschaftsbehörde. Diese hat jedoch gemäss Art. 378 ZGB ihrerseits die Weisung der heimatlichen Vormundschaftsbehörde einzuholen und zu befolgen.

<sup>3</sup> Bevormundete Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten oder aus ihr austreten, wenn sie urteilsfähig sind.

#### **Art. 42      Bedeutung [der Taufe]**

<sup>1</sup> Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes wird die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi bezeugt. Die Taufe ist das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Christus und der Ruf, in die Nachfolge des Herrn zu treten.

<sup>2</sup> [...]

#### **Art. 45      Eltern und Taufpaten**

<sup>1</sup> Mindestens ein Elternteil und ein Taufpate müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16-jährig sein.

<sup>2</sup> Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.

#### **Art. 55      Bekenntnisverschiedene Eheleute**

<sup>1</sup> Bei der Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute gehört es zur seelsorgerlichen Aufgabe des Pfarrers, den beiden Brautleuten ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi sowie zur eigenen Kirche bewusst zu machen.

<sup>2</sup> Ein Amtsträger der anderen Kirche kann im Traugottesdienst mitwirken, sofern die Vorbereitungen dazu gemeinsam getroffen worden sind.

<sup>3</sup> Bei der evangelischen Trauung nimmt der evangelische Pfarrer das Trausprechen entgegen.

#### **Art. 59      Anspruch [auf kirchliche Abdankung]**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

<sup>2</sup> Wird für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet der Pfarrer nach Rücksprache mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

#### **Art. 88      Mitarbeit der Gemeindeglieder**

Jedes Gemeindeglied ist im Sinne des allgemeinen Priestertums aufgerufen, mit Rat, Tat und Fürbitte an der gegenseitigen Verantwortung mitzutragen.

#### **Art. 91      Evangelisation**

Es gehört wesentlich zum Auftrag der Kirchgemeinde, unermüdlich Mittel und Wege zu suchen, das Evangelium in Wort und Tat auch Menschen zu bezeugen, die ihm fernstehen.

## **Im Weiteren sind zu erwähnen:**

- **„Empfehlungen des Kirchenrates betreffend kirchliche Angebote für Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Mitglieder anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften, und für Konfessionslose“**, vom 10. Dezember 2001  
mit Überlegungen und Hinweisen zu den einzelnen relevanten Bestimmungen der Kirchenordnung (Taufe, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Konfirmation, Trauung, Abdankung, Gottesdienste mit Personen in besonderen Lebenssituationen und Kosten)
- **„Merkblatt des Kirchenrates betreffend Dispensation von Schülerinnen und Schülern vom Religionsunterricht“**, vom 15. November 1999

# Kanton Waadt

---

## 1.1. Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003

### Art. 16 Liberté de conscience et de croyance

[...]

<sup>3</sup> Toute personne a le droit de se joindre à la communauté de son choix ou de la quitter.

### Art. 170 Eglises de droit public

<sup>1</sup> L'Eglise évangélique réformée et l'Eglise catholique romaine, telles qu'elles sont établies dans le canton, sont reconnues comme institutions de droit public dotées de la personnalité morale.

[...]

## 1.2. Loi sur les relations entre l'Etat et les Eglises reconnues de droit public (9 janvier 2007)

### Art. 2 Eglises reconnues

<sup>1</sup> L'EERV [L'Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud] et la FEDEC-VD [La Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud] sont reconnues dans leur constitution et leur organisation propres.

### Art. 3 Personnalité juridique

<sup>1</sup> L'EERV et la FEDEC-VD sont des institutions de droit public dotées de la personnalité morale (art. 170, al. 1 Cst-VD).

### Art. 10 Contrôle des habitants

<sup>1</sup> Le contrôle des habitants de chaque commune communique tant aux paroisses de l'EERV qu'à celles de la FEDEC-VD concernées l'arrivée ou le départ de toute personne ayant déclaré appartenir à la confession réformée ou catholique romaine et autorisant la communication de ces données.

[...]

## **Art. 28      Statistiques**

<sup>1</sup> Les communes transmettent annuellement au département [le département en charge des affaires religieuses, → art. 25] les statistiques concernant la confession déclarée par les personnes résidant sur leur territoire.

### **1.3. Loi sur l’Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud (LEERV, 9 janvier 2007)**

## **Art. 2      Identité et membres**

<sup>1</sup> L’identité de l’EERV et la qualité de membre sont définies par des « Principes constitutifs » qui font partie intégrante de son règlement général d’organisation.

### **1.4. Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l’Etat et les communautés religieuses reconnues d’intérêt public (9 janvier 2007)**

## **Art. 6      b) Droits individuels constitutionnels**

<sup>1</sup> La communauté requérante respecte les droits constitutionnels de ses membres, en particulier la liberté de conscience et de croyance.

### **2.1. Règlement général d’organisation de l’Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud (31 août 2007)**

#### **Déclaration d’ouverte [ = principes constitutifs de l’EERV, 9 avril 2005]**

[...]

**3.**

[...] Elle [l’EERV] accueille à la cène tous les baptisés.

[...]

**5.**

Elle [l’EERV] reçoit du Christ la mission de témoigner de l’Evangile en paroles et en actes. Elle [l’EERV] accomplit cette mission dans le canton de Vaud, auprès tous et sans discrimination.

[...]

**12.**

Ouverte à tous, elle [l’EERV] reconnaît comme membre toute personne qui accepte « la grâce du Seigneur Jésus-Christ, l’amour de Dieu et la communion du

Saint-Esprit » [II Cor. 13,13] ainsi que ses Principes constitutifs et ses formes organiques. [...]

## **2.2. Document accompagnateur des principes constitutifs de l'EERV (9 avril 2005)**

### **Article 3**

[...]

Lorsqu'une personne prend régulièrement la cène sans avoir reçu (et accepté ?) le baptême, il paraîtrait bon, sur le plan communautaire, d'entrer en contact avec elle et de la préparer à faire ce pas, alors qu'elle a accepté l'accueil de Dieu, en participant au repas du Seigneur.

[...]

Enfin indiquer que l'on reçoit à la cène tous les baptisés est important ; l'EERV accueille à la table du Seigneur des chrétiens d'autres confessions.

[...]

### **Article 5**

[...]

#### **Cette mission dans le canton de Vaud**

- Mission de témoigner... Ces deux termes se multiplient l'un l'autre !  
L'effet de ces actions ne peut rester confiné au seul territoire du canton de Vaud ; mais leur point de départ sont les lieux d'Eglise de ce canton et c'est à sa population tout entière qu'elles s'adressent.  
Par cette rédaction, le texte marque que c'est dans le canton de Vaud que cette mission de l'Eglise universelle s'exerce.
- Il ajoute immédiatement la notion fort « auprès de tous et sans discrimination » qui évite toute ambiguïté et reprend à frais nouveaux l'expression « au peuple vaudois tout entier » des anciens Principes.  
ui plus est : c'est par protestation que nous disons « sans discrimination », en réaction au constat que la société éprouve de moins en moins de scrupules à laisser croître et même encourager les discriminations.

### **Article 12**

Dans un contexte où le soupçon sectaire, ou plus insidieusement le soupçon de repli sur soi, pèse sur tout mouvement religieux, l'EERV pose son ouverture : on entre ou on sort de l'EERV sans contrainte ni manipulation.

La discussion synodale a ensuite travaillé, avec quelques difficultés, la notion de membre de l'EERV. Il faut rappeler que l'EERV a un long passé d'Eglise multi-

tudiniste et d'Eglise d'Etat, où la qualité de citoyen, voire d'habitant (notamment pour les femmes avant qu'elles soient citoyennes !), se confondait avec celle de chrétien et de membre de la seule Eglise (ou presque) présente sur la place. Sur ce fond là, on assiste à l'émergence d'un contexte nouveau d'un repositionnement des horizons non seulement confessionnels (quasi égalité numérique des protestants et des catholiques, augmentation des évangéliques, des sans confessions, etc.), mais aussi religieux (arrivée, en nombre significatif, dans l'horizon suisse de personnes se déclarant d'autres religions que le christianisme) et culturels (brassage des populations, des langues, etc.). Dans ce nouveau contexte, il était important que l'EERV redéfinisse un peu mieux la qualité de membre.

Le texte s'appuie sur le texte de 2 Corinthiens 13,13. Ce verset nomme le Père, le Fils et le Saint-Esprit : le dogme trinitaire définira ultérieurement dans l'histoire les rapports entre les trois Personnes.

Ainsi, la qualité de membre repose à la fois sur la conviction spirituelle de la personne et sur le respect des textes fondamentaux de l'Eglise (Principes constitutifs et Formes organiques font partie du Règlement ecclésiastique dont ils constituent le préambule).

[...]

### **2.3. Règlement ecclésiastique de l'Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud (20 novembre 1999)**

#### **Article premier**

L'Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud (ci-après l'EERV) est présente dans la société par trois types de lieux d'Eglise, qui jouissent tous de la même légitimité ecclésiale.

- a) Les paroisses ;
- b) Les services communautaires ;
- c) Les aumôneries.

Ses structures s'articulent sur trois niveaux, local, régional et cantonal.

#### **Article 5 Membres de l'assemblée [paroissiale]**

<sup>1</sup> L'assemblée paroissiale se compose des personnes âgées de seize ans révolus, domiciliées dans la paroisse, qui se déclarent membres de l'EERV au sens de la loi sur l'Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud.

<sup>2</sup> Le bureau de l'assemblée s'assure que les personnes présentes remplissent ces conditions. S'il l'estime nécessaire, il peut exiger la production d'une pièce d'identité indiquant l'âge et le domicile.

**Im Weiteren ist zu erwähnen:**

- **„Directives sur la célébration de mariages mixtes à l’intention des ministres protestants et catholiques habilités du canton de Vaud“**, vom 5. Mai 2004, vereinbart zwischen der EERV und dem „Vicariat épiscopal du Canton de Vaud“.

# Kanton Zürich

---

## 1.1. Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

### Art. 130 Kirchliche Körperschaften

Der Kanton anerkennt als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;

[...]

[...]

## 1.2. Kirchengesetz (9. Juli 2007) [das Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 26 und 32 noch nicht in Kraft]

### § 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt jede Person, die

- a. nach der jeweiligen kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

<sup>2</sup> Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

## 1.3. Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche (7. Juli 1963) [Dieses Gesetz gilt noch bis zum vollständigen Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, oben 1.2.]

### § 8 VI. Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Als Glied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der die in der Kirchenordnung umschriebenen kirchlichen Erfordernisse erfüllt und nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

<sup>2</sup> Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Vom erfüllten 16. Altersjahr an steht es jedem Urteilsfähigen frei, über seine Zugehörigkeit zur Landeskirche selbständig zu entscheiden.

<sup>3</sup> Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen.

## **§ 12 II. Gemeindezugehörigkeit; Autonomie**

<sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften Glieder der Landeskirche.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die französischen Kirchgemeinschaften.

<sup>3</sup> [Autonomie]

## **§ 22 VIII. Kirchliche Minderheiten**

<sup>1</sup> Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Kirchgemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienst und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne aus der Landeskirche auszutreten, so hat diese Minderheit, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfasst, unter Wahrung des Vorrechts der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benützung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte.

<sup>2</sup> Dieses Recht ist an die Bedingungen geknüpft, dass die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegenüber der Landeskirche erfüllen, dass sie sich in den kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten, dass sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Pfarrer bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen.

## **§ 23 IX. Französische Kirchgemeinschaften**

[...]

<sup>3</sup> Der Beitritt zu einer französischen Kirchgemeinschaft und der Austritt aus ihr erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Vorsteherschaft. Diese gibt davon der Kirchenpflege der Kirchgemeinde, in deren Gebiet der Betreffende wohnt, unverzüglich Kenntnis.

[...]

## **2.1. Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (2. Juli 1967)**

### **Art. 5 Volkskirche, Auftrag**

Entsprechend ihrem Auftrage versteht sich die Landeskirche als Volkskirche. In der Offenheit gegenüber dem ganzen Volke leistet sie ihren Dienst als Gesamtkirche, durch ihre Kirchgemeinden und ihre einzelnen Glieder. Er geschieht durch

die Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Taufe, Abendmahl, Unterweisung, Seelsorge und Werken der Liebe.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Art. 7 Grundsatz**

Als Glied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der die in der Kirchenordnung umschriebenen kirchlichen Erfordernisse erfüllt und nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat (Kirchengesetz § 8).

#### **Art. 8 Taufe**

Die Taufe gilt als Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.

#### **Art. 9 Evangelische Einwohner**

<sup>1</sup> Die kirchlichen Erfordernisse als Glied der Landeskirche erfüllt ohne weiteres, wer als Kind eines Gliedes einer auf dem Boden reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehenden Kirche in diesem Glauben auferzogen wird oder wer sonst den in dieser Kirchenordnung vorgesehenen Unterricht besucht hat und konfirmiert worden ist.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, sind Mitglieder der Landeskirche, wenn die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge dies so bestimmen.

#### **Art. 10 Aufnahme**

<sup>1</sup> Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an einen zürcherischen Pfarrer, eine zürcherische Pfarrerin oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen zu wenden. Diese führen mit der aufnahmewilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.

<sup>2</sup> Aufgenommene, die noch nicht christlich getauft sind, empfangen als Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi die Taufe.

<sup>3</sup> Sofern der Bewerber noch einer andern staatlich anerkannten Kirche angehört, hat er dort anschliessend an die Aufnahme in die Landeskirche den Austritt zu erklären.

<sup>4</sup> Der Kirchenrat fördert Bestrebungen der Kirchgemeinden, der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Gewinnung von Mitgliedern der Landeskirche.

**Art. 11 Austritt, Nichtzugehörigkeit**

Erklärungen über den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche sind der Kirchenpflege des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Der Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenpflege ist zu beauftragen, mit dem Austretenden wenn immer möglich Rücksprache zu nehmen. Die Kirchenpflege stellt dem Austretenden einen Ausweis über seine Entlassung oder Nichtzugehörigkeit zu. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

[Art. 12 und Art. 13 aufgehoben]

**Art. 14 Mitteilungspflicht**

<sup>1</sup> Die Kirchenpflegen teilen dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft alle Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe alle Austritte mit.

<sup>2</sup> Sie melden Austritte und Nichtzugehörigkeitserklärungen binnen gleicher Frist der zuständigen Gemeindebehörde zur Nachführung der Stimm- und Steuerregister.

**2. Die Glieder der Kirchengemeinde****Art. 25 Kirchliche Rechte und Pflichten**

Jedes Glied der Landeskirche gehört der Kirchengemeinde seines Wohnortes an. Es ist als Gemeindeglied aufgerufen, an der Erfüllung des umfassenden Auftrages der Kirche in seiner Kirchengemeinde und überall sonst, wo sich christliches Leben gestalten lässt, nach seinen Gaben und Kräften mitzuwirken und dazu, wie für sich persönlich, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

**Art. 59 Taufe**

Die Taufe als Zeugnis von Gottes Barmherzigkeit ist der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen. Sie ist Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.

**Art. 61a Eltern**

[...]

<sup>3</sup> Mindestens ein Elternteil soll der evangelisch-reformierten Kirche angehören. Fehlt diese Voraussetzung, so kann der Pfarrer oder die Pfarrerin taufen, wenn die Seelsorge am Kind und an der Familie dies nahe legt.

## **Art. 61b Paten**

Die Paten übernehmen die Aufgaben, das Kind zu begleiten, die Eltern in der Erziehung des Kindes zum evangelischen Glauben zu unterstützen und ihm nötigenfalls beizustehen. Sie sollen deshalb einer christlichen Konfession angehören. Die Übernahme des Patenamtes setzt die Konfirmation oder das zurückgelegte 16. Altersjahr voraus.

## **Art. 65 Abendmahl**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Zum Abendmahl ist jeder Gottesdienstbesucher eingeladen.

## **Art. 72 Anspruch [auf Abdankung]**

Anspruch auf kirchliche Abdankung haben alle Glieder der Landeskirche. Für Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehört haben, kann auf ihren letzten Wunsch hin, oder wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen, eine kirchliche Abdankung gehalten werden.

## **Art. 92a Konfirmation**

[...]

<sup>3</sup> [...] Es ist die Regel, dass die Konfirmanden und Konfirmandinnen getauft sind.

## **Art. 96 Seelsorge**

<sup>1</sup> Jedes einzelne Gemeindeglied hat auf Grund des allgemeinen Priestertums eine Mitverantwortung innerhalb der Gemeinde und seines Lebenskreises. Kirchenpflege und Pfarrer trachten darnach, die Gemeindeglieder nach deren Kräften und Gaben auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeglieder machen Kirchenpfleger oder Pfarrer auf Fälle aufmerksam, in denen besondere seelsorgerliche Hilfe als nötig erscheint. Sie wissen sich vor allem für die Betreuung der Kranken, Einsamen und Betagten mitverantwortlich.

## **Art. 96a Erwachsenenbildung**

[...]

<sup>3</sup> Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Landeskirche eintreten wollen, können gemeindeweise oder regional entsprechende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden.

### Anhang 3.1. Einschlägige kantonale Erlasse

<b>Aargau</b>	Verfassung, 1980			
<b>Basel-Landschaft</b>	Verfassung, 1984	Kirchengesetz 1950	Regierungsratsbeschluss betreffend Zugehörigkeit zu den Landeskirchen, 1950	
<b>Basel-Stadt</b>	Verfassung, 2005	Kirchengesetz, 1973		
<b>Bern</b>	Verfassung, 1993	Gesetz über die bernischen Landeskirchen, 1945	Verordnung über Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, 1994	
<b>Freiburg</b>	Verfassung, 2004	Gesetz über die Beziehungen Kirche und Staat, 1990		
<b>Luzern</b>	Verfassung, 2007	Gesetz über die Kirchenverfassung, 1964		
<b>St. Gallen</b>	Verfassung, 2001			
<b>Waadt</b>	Constitution, 2003	Loi sur les relations Etat/Eglises, 2007	LEERV, 2007	Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses, 2007
<b>Zürich</b>	Verfassung, 2005	Kirchengesetz, 2007	Gesetz über die ev.-ref. Landeskirche, 1963	

### Anhang 3.2. Einschlägige landeskirchliche Erlasse der evangelisch-reformierten Kirchen

<b>Aargau</b>	Organisationsstatut, 1984	Kirchenordnung, 1976		
<b>Basel-Landschaft</b>	Verfassung, 1952	Ordnung, 1956		
<b>Basel-Stadt</b>	Verfassung, 1910	Kirchenordnung, 1957	Gottesdienstordnung, 2006	
<b>Bern</b>	Verfassung, 1946	Kirchenordnung, 1990	Dienstanweisung für Pfarrer/innen, 2005	
<b>Freiburg</b>	Verfassung, 1998	Kirchenordnung, 1997		
<b>Luzern</b>	Verfassung, 1968	Kirchenordnung, 1996	Weisung ökumenische Gottesdienste, 1977	Weisung nichtgetaufte Konfirmanden, 1998
<b>St. Gallen</b>	Verfassung, 1974	Kirchenordnung, 1980		
<b>Waadt</b>	Règlement général d'organisation, 2007	Principes constitutifs, document accompagnateur, 2005	Règlement ecclésiastique, 1999	
<b>Zürich</b>	Kirchenordnung, 1967			

